

Miethke

Sonderdruck aus

Nicht im Handel erhältlich

MISCELLANEA MEDIAEVALIA

VERÖFFENTLICHUNGEN DES THOMAS-INSTITUTS
DER UNIVERSITÄT ZU KÖLN

HERAUSGEGEBEN VON ALBERT ZIMMERMANN

BAND 10

DIE AUSEINANDERSETZUNGEN AN DER PARISER UNIVERSITÄT
IM XIII. JAHRHUNDERT

a 149371



WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK
1976

INHALTSVERZEICHNIS

ALBERT ZIMMERMANN (Köln):	
Vorwort	V
ROLF KÖHN (Konstanz):	
Monastisches Bildungsideal und weltgeistliches Wissenschaftsdenken. Zur Vorgeschichte des Mendikantenstreites an der Universität Paris	1
NIKOLAUS M. HÄRING (Toronto):	
Die ersten Konflikte zwischen der Universität von Paris und der kirchlichen Lehrautorität	38
JÜRGEN MIETHKE (Berlin):	
Papst, Ortsbischof und Universität in den Pariser Theologenprozessen des 13. Jahrhunderts	52
MICHEL-MARIE DUFEIL (Brazzaville):	
Signification historique de la querelle des Mendians: Ils sont le progrès au 13e siècle	95
ASTRIK L. GABRIEL (University of Notre Dame):	
The Conflict between the Chancellor and the University of Masters and Students at Paris during the Middle Ages	106
LOUIS JACQUES BATAILLON O. P. (Grottaferrata):	
Les crises de l'université de Paris d'après les sermons universitaires	155
HERMANN GREIVE (Köln):	
Die Maimonidische Kontroverse und die Auseinandersetzungen in der lateinischen Scholastik	170
MARIAN KURDZIAŁEK (Lublin):	
David von Dinant als Ausleger der Aristotelischen Naturphilosophie	181
KARL ALBERT (Neuss):	
Amalrich von Bena und der mittelalterliche Pantheismus	193
MICHEL-MARIE DUFEIL (Brazzaville):	
Gulielmus de Sancto Amore, Opera omnia (1252—70)	213
N. H. J. VAN DEN BOOGAARD (Amsterdam):	
La forme des polémiques et les formes poétiques: Dits et motets du XIIIe siècle	220
JAN PINBORG (Kopenhagen):	
Diskussionen um die Wissenschaftstheorie an der Artistenfakultät	240

PAPST, ORTSBISCHOF UND UNIVERSITÄT
IN DEN PARISER THEOLOGENPROZESSEN
DES 13. JAHRHUNDERTS

VON JÜRGEN MIETHKE (Berlin)

Josef Koch, auf dessen Initiative die Kölner Mediävistentage zurückgehen, hat durch seine grundlegenden Arbeiten zu den Theologenprozessen am Ende des 13. und am Beginn des 14. Jhds¹. den Historikern demonstriert, daß in den Lehrzuchtverfahren der mittelalterlichen Kirche nicht nur die Probleme des je einzelnen Falles, die sachlichen Streitfragen und persönlichen Momente, Interesse verdienen, sondern daß in diesen Verfahren, wenn man sie in ihrem Zusammenhang sieht, auch allgemeinere Entwicklungen in Kirche und Theologie ablesbar werden. Der Zusammenhang der Prozesse untereinander aber kann, wenn nicht geistesgeschichtliche oder andere Spekulation die Feder führen soll, allein im Ausgang von der formalen Seite der Verfahren her in den Blick kommen. Koch selbst hat 1930 in der Festschrift für Mandonnet in einem programmatischen Aufsatz schon die Verfahrensprozedur ins Auge gefaßt, als er die Gattung der Irrtumsliste als wesentliches Verfahrensmoment seines Beobachtungszeitraumes (1270 bis 1329) zusammenfassend untersuchte². Mir geht es heute zunächst auch darum, die Linie nun in das 13. Jhd. zurückzuverlängern, aber ich möchte nicht alleine nach den Irrtumslisten fragen, sondern allgemein nach dem Verfahren, das kirchliche Instanzen im Einzugsbereich der Universität Paris im Laufe des 13. Jahrhunderts anwandten, wenn sie in Wahrnehmung der kirchlichen Lehraufsicht die Entwicklung der Theologie und Philosophie unter Kontrolle zu bringen versuchten.

Dabei geht es mir hier nicht um eine Theorie dieser Aktivität³, sondern um die historische Rekonstruktion des „procedere“ in diesen Verfahren,

¹ Jetzt zusammengefaßt in J. Koch: *Kleine Schriften* I—II. (Storia e letteratura. 127, 128). Roma 1973. Hier insbes. I, 309 ff., sowie der gesamte Bd. II.

² Jetzt in: *Kleine Schriften*, II, 423—450. Den ursprünglichen Plan, für diesen Zeitraum eine umfassend dokumentierte minuziöse Darstellung der Prozesse zu geben, mußte Koch aufgeben, als ihm im II. Weltkrieg seine Unterlagen verbrannt, vgl. *Kleine Schriften* II, 259 A. 1; II, 450, außerdem K. Bormann, *ibid.* I, p. VII.

³ Hier wird daher auch nicht die Entwicklung des kanonischen (bzw. zivilistischen) mittelalterlichen Prozeßrechts mit der Entwicklung unserer Prozesse verglichen. Unmittelbar beschäftigen sich die Traktate der Juristen natürlich nicht mit den extremen

wie es aus den meist gerade in diesem Punkte nur sehr dürftigen Quellen⁴ zu erheben ist. Die Aufmerksamkeit gilt dabei zunächst und vor allem jenen drei Kräften, die im 13. Jhd. den größten Einfluß auf die Prozesse genommen haben: dem Papsttum, das auch auf diesem Felde in jener Zeit seine Kompetenzen zunehmend durchzusetzen vermochte, dem zunächst unmittelbar zuständigen Ortsbischof und den theologischen Magistern als Fachleuten und Kollegen der Betroffenen. Wie sich das Kräftedreieck aus diesen Momenten in den einzelnen Verfahren darstellt, wie es sich im Laufe der Zeit verwandelt, wird zu prüfen sein.

Das Vorhaben zwingt mich, streng chronologisch voranzuschreiten und nicht die Lücken unserer Kenntnis über ältere Prozesse durch Anleihen bei den Zeugnissen über jüngere Verfahren zu stopfen. Ich muß daher um Nachsicht dafür bitten, daß manches Detail hier ausgebreitet werden muß, auch wenn es nur indirekt Aufschluß gibt für unsere Fragestellung.

Der Pariser Magister der Theologie Amalrich von Bena⁵ wurde etwa 1204 einem Verfahren wegen theologischer Irrtümer unterzogen. Offenbar hatten zuerst die magistri der Theologie seine Irrtümer verurteilt,

Sonderfällen der hier zu behandelnden Prozeduren. Gleichwohl könnte ein eingehender Vergleich manch wichtigen Hinweis erbringen. Doch muß das einer eigenen Untersuchung vorbehalten bleiben.

⁴ Die wesentlichen Sammlungen sind immer noch C. Duplessis d'Argentré (ed.): *Collectio judiciorum de novis erroribus*. I. Paris 1728 (Neudruck Bruxelles 1963); vor allem aber H. Denifle — Ac. Chatelain: *Cartularium Universitatis Parisiensis*. I. Paris 1899 (Neudruck Bruxelles 1964 [«CUP I»]). Zu den zeitlich vorangegangenen Verfahren des 11. und 12. Jhds. vgl. zuletzt etwa den Vortrag von N. M. Häring (*Die ersten Konflikte zwischen der Pariser Universität und Rom im 12. Jhd.*) im vorliegenden Band, sowie J. Miethke: *Theologenprozesse in der ersten Phase ihrer institutionellen Ausbildung. Die Verfahren gegen Abaelard und Gilbert von Poitiers*. In: *Viator* 6 (1975), im Druck.

⁵ Über Amalrich von Bena und die Amalrikaner ist die Literatur recht umfangreich, die geringste Aufmerksamkeit hat aber bisher das Verfahren selbst gefunden. Seine Lehre (ohne Differenzierung von der seiner Sekte) untersuchten G. C. Capelle: *Autour du décret de 1210. III.: Amaury de Bène. Étude sur son panthéisme formel*. (Bibliothèque thomiste. 16). Paris 1932. — M. dal Pra: *Amalrico di Bena*. Milano 1951. Die wichtigste Quelle für die Lehren ist — außer den Prozeßakten — die anonyme, wahrscheinlich dem Garnerius von Rochefort gehörende Schrift *Contra Amaurianos*, ed. C. Baumker (Beiträge z. Gesch. der Philosophie des Mittelalters, 24, 5—6) Münster i. W. 1926. Zu dem Verfahren gegen seine Schüler vgl. insbes. M. Th. d'Alverny: *Un fragment du procès des Amauriciens*. In: *Archives d'histoire doctrinale et littéraire du moyen-âge* [«AHDL»] a. 25—26 t. 18 (1950/51) 325—336; über die Amalrikaner vgl. insbes. immer noch die Analyse von H. Grundmann: *Religiöse Bewegungen im Mittelalter*. (1935) Darmstadt 1961. S. 355—385, 534 f. (Hier auch S. 360 A. 11 zu den verschiedenen Schreibungen des Namens, den ich gegen die philologische Exaktheit, die für «Almaricus» spräche, hier weiterhin in der üblich gewordenen Weise schreibe. Der Augenzeuge des IV. Laterankonzils schreibt übrigens «Emelricus»; vgl. die unten A. 27 zitierte Quelle, ed. S. Kuttner u. A. García, S. 127, 156 f., ebenso gebraucht Robert v. Courson in seinem Privileg [wie A. 25] die Form «Amalricus»).

woraufhin Amalrich an den Papst appellierte. Innozenz III. hatte dann nach Anhörung beider Parteien gegen Amalrich entschieden, der daraufhin nach Paris zurückkehrte und zum öffentlichen Widerruf vor der Universität gezwungen wurde⁶. Wenig später, es muß gegen 1206 gewesen sein⁷, starb Amalrich dann in Paris.

Leider wissen wir über die Einzelheiten dieses Verfahrens sonst nichts weiteres. Alle unsere Quellen interessieren sich für diesen Vorgang allenfalls deswegen, weil wenig später eine Sekte entdeckt wurde, die auf die Lehren des Amalrich sich bezog. Der Prozeß gegen diese Sekte, der sich nicht primär gegen Universitätslehrer wegen Lehrdifferenzen, sondern offenbar gegen eine Gruppe von gewisser organisatorischer Konsolidierung richtete, und der somit eigentlich weniger in unseren Zusammenhang als in den der Ketzerverfolgung und der entstehenden Inquisition gehört⁸, braucht uns hier nicht in allen Details zu beschäftigen⁹. Bezeichnend genug ist aber, daß die kirchlichen Autoritäten dabei von vorneherein, bei der Auskundschaftung, Überführung und Verurteilung der Haeretiker, eng mit den Theologen der Pariser Universität zusammenarbeiteten. Einer der theologischen Magister erfährt von den Lehren der Sekte und läßt sich mit Wissen und im Auftrag des Bischofs von Paris und unter Beratung einer kleinen Theologenkommission¹⁰ in die Geheimnisse der Gruppe einweihen. Als dann schließlich die Verdächtigen aufgrund der Angaben dieses Vertrauensmannes verhaftet wurden, konnte man sie sogleich mit einer „schedula“ konfrontieren, auf der ihre Irr-

⁶ Guilelmus Brito, *Gesta Philippi Augusti*, § 152, ed. H. F. Delaborde: *Oeuvres de Rigord et de Guillaume le Breton*. (Société de l'histoire de France). Paris 1882. I, S. 230 f. Vgl. auch das noch ungedruckte *Memoriale historiarum* des Johannes Bouin von Saint Viktor (entst. ca. 1320), zitiert bei Ch. Duplessis d'Argentré (wie A. 4), I, p. 126 b: «Anno 1204 universitas Parisiensis celeberrima habuit comitia adversus Almaricum de Bena eiusque sectatores, quorum errores condemnavit et anathemate percussit.»

⁷ Diese Datierung ergibt sich aus Alberich von Troisfontaines: *Chronica* (Monumenta Germaniae Historica, Scriptorum [„MGH SS“] XXIII, 890, 54).

⁸ Vgl. auch H. Maisonneuve: *Études sur les origines de l'Inquisition*. (L'église et l'état au moyen âge. 7). Paris 1960. S. 166—168, der allerdings den Bezug zur werden den Inquisition nicht allzu scharf beleuchtet.

⁹ Quellen vor allem: Caesarius von Heisterbach: *Dialogus miraculorum* V. 22, ed. J. Strange. Köln-Bonn-Brüssel 1851 [Neudruck Rigdewood, N. J. 1966] I, 304—307; vgl. auch Guilelmus Brito, *Gesta* § 153—154 (I, 231—234 Delaborde), (abgedruckt auch mit weiteren Zeugnissen im nützlichen Anhang bei G. C. Capelle: *Amaury* [wie A. 5] S. 98—111). Aktenstücke sind die Irrtumsliste in CUP I, 71—72, nr. 12; das Protokollfragment der Verhöre (vor dem bischöflichen Offizial?) bei M. Th. d'Alverny (wie A. 5), 331—333; und die Sentenz der Synode in CUP I, 70—71, nr. 11.

¹⁰ Zu dieser Kommission gehörte nach Caesarius von Heisterbach, *Dialogus* (I, 306 Strange), neben anderen Magistern auch Magister Robertus „de Kortui“, d. i., wie allgemein angenommen wird, Robert de Courson, vgl. z. B. Ch. Dickson (wie A. 18) 80.

tümer aufgelistet waren¹¹. Eine Synode der Kirchenprovinz Sens, an der auch die Pariser Theologen teilnahmen, verhörte die Ketzer und verurteilte 10 von ihnen zur Übergabe an das weltliche Gericht — der französische König ließ sie dann vor dem Stadttor verbrennen —; vier weitere wurden zu dauernder Einschließung verurteilt; die Anhänger der Sekte aus Laienkreisen verschonte man und ließ sie laufen. Amalrichs Gebeine, die seit vier Jahren auf dem Friedhof lagen, wurden exhumiert und in ungeweihter Erde verscharrt.

Aber damit war die aufsehenerregende Aktion gegen die Amalrikaner noch nicht abgeschlossen. Es ist nicht zu entscheiden, ob der Erzbischof von Sens und der Bischof von Paris aus eigener Initiative oder, was mir wahrscheinlicher vorkommt¹², auf Anregung durch die beteiligten Theologen den Beschluß der Synode ausweiteten. Zusätzlich nämlich zur Abrechnung mit Amalrich und seinen Anhängern werden noch in dasselbe Verurteilungsdekret zwei andere Punkte aufgenommen: die Verurteilung der Schriften des Pariser Magisters David von Dinant und ein Vorlesungsverbot, das die in wachsendem Umfang bekanntwerdenden naturphilosophischen Schriften des Aristoteles aus dem offiziellen Lehrbetrieb von Paris ausschließen sollte. Die Provinzialsynode handelte hier offensichtlich in Wahrnehmung ihrer Aufgabe, über die Glaubenslehre in dem Sprengel ihrer Kompetenz zu wachen. Ein Vergleich mit dem Vorgehen gegen die Amalrikaner aber macht deutlich, wie viel gröber man in diesen beiden Zusatzpunkten verfuhr: Hatte man sich bei den Amalrikanern noch die Mühe gemacht, die einzelnen inkulpierten Personen ausdrücklich zu benennen, wie vor allem die wichtigsten Irrtümer aufzulisten, so steht weiterhin¹³ nur sehr allgemein, daß die „quaternuli“ des Magisters David von Dinant dem Bischof von Paris gebracht werden und verbrannt werden sollten. Nicht einmal des Autors selbst hatte man sich versichern können: „...de Francia fugatus est, et punitus fuisset, si de-

¹¹ Vgl. M. Th. d'Alverny (wie A. 5) 332 mit A. 1 (vgl. auch *ibid.* 330).

¹² Dasselbe Vermutung äußert auch M. Kurdzialek in seinem Kölner Vortrag (wie A. 13).

¹³ Zum Prozeß gegen David von Dinant vgl. vor allem G. Théry: *Autour du décret de 1210. I: David de Dinant. Étude sur son panthéisme matérialiste.* (Bibliothèque thomiste. 6). Paris 1925. Bes. S. 7—12 (zur Biographie). Fragment der *Quaternuli* fand auf A. Birkenmajer: *Découverte de fragments manuscrits de David de Dinant.* In: *Revue néoscholastique de philosophie* 35 (1933) 220—235. Jetzt in derselbe *Études d'histoire des sciences et de la philosophie du moyen âge.* (Studia Copernicana 1). Wrocław-Warszawa-Kraków 1970. S. 11—20. Diese Texte hat ediert und intensiv kommentiert M. Kurdzialek: *Davidis de Dinanto „Quaternulorum“ fragmenta.* In: *Studia mediewistyczne* 3 (1963) p. VII—LX, 1—108. Vgl. jetzt den Kölner Vortrag von demselben (*David von Dinant als Ausleger der aristotelischen Naturphilosophie*) in diesem Bande. Zur theologischen Problematik vgl. auch M. D. Chenu: *La théologie au XIII^e siècle.* (Études de philosophie médiévale. 45). Paris ²1966. S. 309 ff., bes. 316—322.

prehensus fuisse“, so wird Albertus Magnus¹⁴ später den Effekt dieser Verurteilung für David von Dinant resumieren¹⁵. Ob diese Bestimmungen der Synode noch als Teil einer Ausrottungskampagne gegen die Amalrikaner zu verstehen sind, muß hier ebenso offen bleiben, wie die Frage, ob das ebenfalls pauschale Verbot, das die Synode gegen Vorlesungen über die „libri naturales“ des Aristoteles erließ, in die gleiche Richtung zielte¹⁶. Auch hier gibt der Text weder eine genaue Liste der verbotenen Schriften, noch eine Andeutung einer Begründung für seine in der Forschung vielbesprochene Entscheidung¹⁷.

Daß die Kampagne gegen die Amalrikaner mit dem Ergebnis der Pariser Synode keinen Abschluß fand, versteht sich von selbst. Noch 1211 wurde der Pariser Theologe und Kanoniker von Notre Dame Robert von Courson, der schon jenen in die Sekte eingeschleusten Vertrauensmann der kirchlichen Amtsträger beraten hatte¹⁸, vom Papst damit beauftragt, den Haeresievorwurf gegen einen Priester in der Diö-

¹⁴ Albertus Magnus: Gutachten gegen die Ketzler im Ries, ed. W. Preger: *Geschichte der deutschen Mystik im Mittelalter* I. Leipzig 1874 (Neudruck Aalen 1962) 461—469, hier 467, Nr. 76 (zitiert auch bei H. Grundmann: *Religiöse Bewegungen* [wie A. 5] 420 A. 143. Zu dem Gutachten vgl. *ibid.* 403 ff.; A. Patschovsky: *Der Passauer Anonymus*. [Schriften der MGH. 22]. Stuttgart 1968; hier S. 31 f., 38 ff., bes. 39 A. 57). Die Zitate aus David von Dinant bei Albert verzeichnet etwa G. Théry: *David* S. 13—15, vgl. *ibid.* S. 84—113, 120—145.

¹⁵ Offenbleiben muß, ob die Nachricht des Anonymus von Laon (*Chronicon universale*, ed. A. Cartellieri u. W. Stechele. Leipzig-Paris 1909. S. 69 f.; bzw. MGH SS XXVI, 454) sich auf Davids letzte Lebensjahre bezieht: „... David (...) circa papam Innocentium conversabatur, eo quod idem papa subtilitatibus studiose incumbebat...“ David ist nämlich für 1206 als päpstlicher Kapellan bezeugt (A. Potthast: *Regesta pontificum Romanorum*. Berlin 1874. Nr. 2790; d. i. Innozenz III.: *Reg. IX.* 85, in: J. P. Migne: *Patrologia latina* [„MPL“] t. 215, col. 901 sq.). — Vgl. dazu G. Théry: *David*. S. 9. Zur Geschichte der päpstlichen Kapelle vor allem R. Elze: *Die päpstliche Kapelle im 12. u. 13. Jh.* In: *Zeitschrift der Savigny-Gesellschaft für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* [„ZRG, kan.“] 36 (1950) 145—204, zu Innozenz bes. S. 169—180. Der Anonymus weiß aber ebenso zu berichten (a. a. O.), daß Amalrich von Bena eng mit dem französischen Königshaus verbunden gewesen sei, und will so offenbar deutlich machen, daß beide, König wie Papst, als Institutionen versagt haben (s. auch unten A. 19, vgl. A. Borst: *Die Katharer*. [Schriften der MGH. 12]. Stuttgart 1953. S. 114). Demnach könnte er sich auch auf eine vorherliegende Zeit Davids als Kapellan des Papstes beziehen.

¹⁶ M. Kurdzialek: *David von Dinant als Ausleger* (wie A. 13) hat beides wiederum wahrscheinlicher gemacht.

¹⁷ Vgl. vor allem M. Grabmann: *I divieti ecclesiastici di Aristotele sotto Innocenzo III e Gregorio IX.* (Miscellanea historiae pontificae. 5 = I papi del duecento e l'Aristotelismo. 1). Roma 1941. Hier bes. S. 5—69 passim.

¹⁸ Vgl. oben A. 10. Zu Robert von Courson vgl. insbes. Ch. Dickson: *Le cardinal Robert de Courson. Sa vie*. In AHDL a. 9 (1934) 53—142. J. W. Baldwin: *Masters, Princes and Merchants. The Social Views of Peter the Chanter and his Circle*. I—II. Princeton N. J. 1970, zur Biographie bes. 19—25 mit II, 9—15.

zese Langres zu überprüfen¹⁹; 1212 wird in Amiens ein Magister Godinus als Amalrikaner verbrannt²⁰.

Der letzte Fall zeigt, warum der Entscheid der Provinzialsynode von Sens nicht ausreichte, galt er doch nicht unmittelbar für die Diözesen der benachbarten Kirchenprovinz Reims. Daß Robert von Courson von Innozenz III. im Frühjahr 1212 zum Kardinal erhoben²¹ und Anfang 1213 mit einer Legation in Frankreich zur Vorbereitung des geplanten großen Konzils beauftragt wurde, macht die Fortsetzung des Vorgehens gegen die Amalrikaner mit neuen Mitteln möglich. Zwar ist aus den Synoden, die Robert in Paris und Rouen, in Montpellier, Bordeaux und Clermont abgehalten hat²², keine Wiederaufnahme der Bestimmungen der Pariser Synode von 1210 bekannt. Auf die Amalrikaner kam Robert aber an anderer Stelle zurück, die gleichwohl für die künftige Entwicklung der Universität Paris von besonderer Bedeutung sein sollte. 1215 stellte nämlich der Kardinallegat unter Berufung auf ein „speciale mandatum“ Papst Innozenz' III. allen Magistern und Scholaren in Paris sein berühmtes Privileg²³ aus, das durch Sicherung des Rechtsstandes der Universität ihre ruhige Entwicklung befördern sollte²⁴. Nun bezog sich das „Sondermandat“ des Papstes gewiß nicht auf die einzelnen in dem Statut getroffenen Entscheidungen, sondern allgemein auf den Erlaß einer solchen rechtssetzenden Privilegierung. Weder die Einzelheiten des Curriculums, die hier geregelt werden, noch der Lektüreplan für die Artes-Fakultät, der hier aufgestellt wird, sind wohl in Rom Gegenstand von vorherigen Beratungen gewesen. Ebensowenig darf man den Satz für römisch inspiriert halten, in dem der Kardinallegat in seiner neuen Eigenschaft seinen alten Überzeugungen Rechtskraft zu geben versuchte,

¹⁹ Nach dem Anonymus von Laon, *Chronicon universale* (wie oben A. 15) konnte sich dieser Priester durch eine Appellation nach Rom retten. Vgl. aber A. Potthast (wie A. 15) nr. 4197 [1211.III.17] (= Innozenz III.: *Reg.* XIV. 15, MPL 216, 391 sq.).

²⁰ Anonymus Laudunensis, *Chronicon universale* (wie A. 15). *Chronica de Mailros*, ed. J. Stevenson (Publications of the Bannatyne Club). Edinburgh 1835. S. 109 f. (Text auch bei H. Grundmann: *Religiöse Bewegungen*, S. 357 A. 4; vgl. S. 374 mit A. 1. — G. C. Capelle, S. 111).

²¹ Ch. Dickson (wie A. 18), S. 85 ff.

²² *Ibid.* S. 124—127. Die für Bourges angesetzte Synode kam wegen der Widerstände des Klerus gegen die doktrinäre Starrheit des Legaten, der die Theorien, die er in der Zeit seiner Pariser Professur entwickelt hatte, nun zu Synodalbeschlüssen gerinnen lassen wollte, nicht zu Stande.

²³ CUP I, 78—80, nr. 20.

²⁴ Wenig früher (1214. VII. 20, bzw. 25) hatte ein anderer Kardinallegat, Nicolaus von Frascati, in einem Streit zwischen der Universität und der Stadt Oxford vermittelt. Vgl. den Text des Spruches bei H. E. Salter: *The Medieval Archives of the University of Oxford*. (Oxford Historical Society Publications. 70) Oxford 1920. I, 2—4, nr. 2. Zu Nicolaus vgl. etwa E. Kartusch: *Die Mitglieder des Kardinalkollegiums in der Zeit von 1181—1227*. Phil. Diss. (masch.) Wien 1948. S. 286—289.

wenn er neben Vorlesungen zur Naturphilosophie und Metaphysik des Aristoteles auch die „Lehren des David von Dinant, des Haeretikers Amalrich oder des Mauricius Hispanus“ verbietet²⁵. Die Aufnahme dieser Verurteilung in die Grundurkunde der Universität mußte aber zunächst eine Steigerung ihres Effektes bedeuten. Wenige Monate später hat das IV. Laterankonzil unter seine dogmatisch-apologetischen Canones auch eine Verurteilung des Amalrich aufgenommen²⁶. Damit wurde die feierlichste bekannte Art einer Ketzerurteilung gegen diesen Magister eingesetzt. Leider reichen unsere Kenntnisse über den Gang der Verhandlungen²⁷ nicht dazu aus, über den knappen Text des Canons selbst hinaus Urheber und Absichten dieser Verurteilung näher zu bestimmen²⁸.

Es kann keine Rede davon sein, daß in den hier besprochenen Verfahren gegen Amalrich und seine Anhänger sowie in dem Vorgehen gegen David von Dinant eine eindeutig feststellbare Prozedur verfolgt worden wäre, die alle Beteiligten zusammengeschlossen hätte. Noch han-

²⁵ CUP I, 78 f.; „Non legantur libri Aristotelis de *methafisica* et de *naturali philosophia*, nec *summe* de eisdem, aut de doctrina magistri David de Dinant, aut Amalrici heretici, aut Mauricii hyspani.“ Zur umstrittenen Identifikation des Mauritius vgl. bes. M. Bouyges: *Connaissances-nous le „Mauricius hyspanus“ interdit par Robert de Courçon en 1215?* In: *Revue d'histoire ecclésiastique* 29 (1933) 637—658. — M. Grabmann: *I divieti* (wie A. 17) S. 51 f. Zuletzt machte einen neuen interessanten, wenn auch nicht voll überzeugenden Versuch C. G. Hana: *Der „Mauritius Hispanus“ in der Studienordnung der Pariser Universität aus dem Jahre 1215*. In: *Archiv für Kulturgeschichte* 55 (1973) 352—365 (der an al-Mağrūtū/Magritius, † 1007, denkt).

²⁶ Vgl. c. 2 des IV. Laterankonzils, ed. C. Leonardi in: *Conciliorum oecumenicorum decreta*, ed. Istituto per le scienze religiose. Bologna 1973 [„COD“]. S. 233, 5—8. Eingegangen in die Dekretalen Gregors IX., vgl. X 1.1.2 (ed. E. Friedberg: *Corpus Iuris Canonici*. II. Leipzig 1879 [Neudruck Graz 1954]. Sp. 7).

²⁷ Vgl. schon H. Grundmann: *Religiöse Bewegungen*, S. 136. — Jedenfalls hat Courçon am Konzil teilgenommen, vgl. die Teilnehmerliste bei J. Werner: *Nachlese aus Züricher Handschriften*. In: *Neues Archiv* 31 (1905) 584—592, hier 584. Aus S. Kuttner, A. García García: *A New Eyewitness Account of the Fourth Lateran Council*. In: *Traditio* 20 (1964) 115—178, Text 123—129, läßt sich, so bedeutsam die Quelle auch ist, für unsere Frage wenig entnehmen. Vgl. allenfalls S. 127 f., Z. 149 bis 158. — A. García García: *El gobierno de la iglesia universal en el concilio IV Lateranense de 1215*. In: *Annuario historiae conciliorum* 1 (1969) 50—68, bes. 59 ff. kann demgemäß gleichfalls nicht viel weiter helfen. Die Formulierung (c. 2, COD, S. 232, 4 f.: „Nos autem sacro et universali concilio approbante credimus et confitemur“) läßt über das Zustandekommen des Kanons zwar nichts Näheres erkennen, auch García (S. 63 mit A. 52) aber rechnet c. 2 zu den Canones, in denen er eine „intervención de los padres del Concilio“ vermutet.

²⁸ Vgl. dazu auch die neuere Gesamtdarstellung von R. Foreville: *Latran I, II, III et IV*. (Histoire des conciles. 6). Paris 1965, S. 227—419, bes. 275 ff. Heinrich von Susa, der „Hostiensis“ will in seiner *Lectura* zu den Dekretalen Gregors IX. wissen, (Henrici de Segusio Commentarii in I. librum Decretalium, Venedig 1581 [Neudruck Torino 1965], ad X 1.1.2 s.v. „reprobamus“, f. 7 rb, Rdnr. 22 [vgl. auch CUP I, 107 n. 1, u. G. C. Capelle, S. 94]): „Si queras, quare dogma istud non fuit specificatum in hoc concilio? Respondeo in genere, quod Almaricus iste habuit quosdam discipulos tempore huius concilii adhuc superstites, ob quorum reverentiam suppressum existit

delt jede einzelne Kraft selbständig und die einzelnen Aktionen laufen eher nebeneinander als koordiniert ab. Die Aktivität der theologischen Magister der Universität verliert nach einem ersten, vom römischen Stuhl als Apellationsinstanz sogar bestätigten Auftritt in jenem Augenblick an Selbständigkeit, als in der Gruppe der Amalrikaner eine wirkliche Sekte zu Tage tritt. Die Diözesangerichtsbarkeit greift in eigener Verantwortung ein, nicht ohne die theologischen Fachleute zu Rate zu ziehen, aber ohne deren vorgängiger Aktionen im Verurteilungsbeschuß auch nur mit einem Worte Erwähnung zu tun. Das Papsttum wird unmittelbar allein tätig, als es als Apellationsinstanz angerufen wird, ohne daß seine Entscheidung automatisch Weiterungen nach sich gezogen hätte. Ob ohne die Hartnäckigkeit Roberts von Courson überhaupt noch die beiden generellen Sentenzen des Jahres 1215 zustande gekommen wären, mag dahinstehen. Der Canon des IV. Laterankonzils richtet sich zudem ausschließlich gegen Amalrich, das präsumptive Haupt einer haeretischen Sekte, ohne den Magister David noch zu nennen²⁹. Jedenfalls hat weder der Papst, noch die Kurie in erkennbarer Weise aufgrund eigener Initiative in die Ereignisse eingegriffen.

Das Bild, das wir an diesem Verfahren gewonnen haben, ändert sich auch in den folgenden Jahrzehnten des 13. Jhds. nicht grundsätzlich. Gewiß fanden die Nachfolger Innozenz' III. auch in politisch bewegten Jahren Zeit, auf die Verhältnisse an der Universität Paris einzuwirken. Honorius III. unterstützt so die Universität in ihrem Kampf mit dem Pariser Bischof und dessen Kanzler, indem er etwa 1219 die Exkommunikation aufhebt, mit der der Bischof in Zusammenarbeit mit dem Kardinallegaten eine Einschränkung der Satzungsautonomie der Korporation hatte durchsetzen wollen³⁰. Ein halbes Jahr später, ebenfalls 1219, erläßt derselbe Papst ein Statut³¹, das ausdrücklich zur Förderung der

dogma istud, quorum etiam nomina honestius est suppressere quam specialiter nominare. Dictum autem librum [d.i. περί φύσεως] exposuit (errores singulos specialiter condemnando) venerabilis pater Odo Tusculanus [d.i. Odo von Chateauroux], a quo habuimus hanc doctrinam.“ Zur Auslegungsgeschichte vgl. die nützliche Zusammenstellung bei P. Michaud-Quantin: *Commentaires sur les deux premières décrétales du recueil de Grégoire IX au XIII^e siècle*. In: P. Wilpert (ed.): *Die Metaphysik im Mittelalter*. (Miscellanea Mediaevalia. 2). Berlin 1963. S. 103—109.

²⁹ Vgl. auch oben A. 15 u. 28. Ich halte es für wenig wahrscheinlich, daß der Name Davids nur wegen einer Protektion durch Innozenz III. fehlte. Dagegen spricht auch seine Nennung durch Robert von Courson 1215.

³⁰ CUP I, 87—90, nrr. 30 und 31.

³¹ CUP I, 90—93, nr. 32 (teilweise eingegangen in die Dekretalen Gregors IX., vgl. X 5.5.5 u. X 3.50.10). Vgl. dazu auch die anregenden, wenn auch einseitigen und ergänzungsbedürftigen Bemerkungen von E. Pitz: *Papstreskript und Kaiserreskript im Mittelalter*. (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom. 36). Tübingen 1971. S. 171—191 (der u. a. aus der Überlieferung schließen will, daß das Statut im Sinne der These seines Buches ein impetriertes „Reskript“ sei). Dazu vgl. aber z. B. P. Landau in ZRG, kan. 59 (1973) 441—445, bes. 444.

theologischen Studien gedacht ist, und das neben einigen technischen Regelungen auch ein Verbot römischrechtlicher Studien in Paris enthält³², und also schon recht empfindlich in die Ordnung der Korporation eingreift. Der ferne Beschützer, der gegen den nahen Bischof Rückhalt versprach, konnte sich und sollte sich im Laufe des 13. Jhds. in zunehmendem Maße recht spürbar zur Geltung bringen.

Nicht immer sahen sich Papst und Bischof jedoch hinsichtlich der Universität in einem Gegensatz. Ein päpstliches Mandat vom Januar 1225, in dem Honorius III. die alte Schrift des Johannes Scotus Eriugena „Περὶ φύσεως“ zu konfiszieren und feierlich zu verbrennen befiehlt³³, beweist das augenscheinlich. Denn diesem Mandat war die feierliche Verurteilung des Buches auf einer Synode der Kirchenprovinz Sens vorausgegangen und wahrscheinlich war für die Synode wiederum eine förmliche Verdammung durch die theologischen Magister der Universität Voraussetzung gewesen.

Was das hier greifbare, abgestufte Verfahren von den Aktionen gegen Amalrich und seine Schüler unterscheidet³⁴, war vor allem, daß der Bischof von Paris sich, wie es scheint, mit dem Spruch der Synode nicht zufrieden gab und das päpstliche Mandat erwirkte, das uns — dank der günstigeren Überlieferungschance registrierter päpstlicher Mandate — allein noch von den Vorfällen Kunde gibt. Glaubte der Pariser Bischof, den Entscheid der Synode nur so — oder so besser — gegen die „viri scholastici novitatum forte plus quam expediat amatores“, die sich dem Studium dieses Werkes widmeten, durchsetzen zu können, oder hoffte er, die Klosterbibliotheken so leichter zur Preisgabe ihrer Handschriften bewegen zu können? Formal teilt das Mandat mit den Dokumenten zum Amalrichprozeß, daß es nicht einzelne Irrtümer verdammt, sondern mit einem Federstrich ein ganzes Buch. Den Siegeszug des Pseudodionys im Paris des 13. Jhd. sollte diese Verurteilung einer seiner Ableitungen jedenfalls ebensowenig verhindern, wie es die Aristotelesverurteilungen

³² Vgl. dazu insbes. S. Kuttner: *Papst Honorius III. und das Studium des Zivilrechts*. In: *Festschrift für Martin Wolff*. Tübingen 1952. S. 79—101. W. Trusen: *Die Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland* (Recht und Geschichte. 1). Wiesbaden 1962, S. 15—18.

³³ CUP I, 106—107, nr. 50. Der Erlaß ist an „archiepiscopis et episcopis et aliis ecclesiarum prelati, ad quos littere iste pervenerint“, gerichtet. H. Denifle weist (S. 107 n.) einen weiteren an den gleichen Empfängerkreis in England („...per regnum Anglie constitutis“) nach. Zu der Verurteilung vgl. etwa auch M. Cappuyens: *Jean Scot Erigène. Sa vie, son oeuvre, sa pensée*. (Universitas catholica Lovaniensis, Dissertationes... in facultate theologica... conscriptae. Series II 26). Louvain 1933 [Neudruck Bruxelles 1969]. S. 247—252.

³⁴ Ein Zusammenhang scheint gleichwohl insofern sicher, als Amalrich sich wohl auf die Schrift des Joh. Scotus bezog. Schon der Hostiensis (wie oben A. 28) sieht beide Verurteilungen aufgrund der Mitteilungen des Odo von Chateauroux im Zusammenhang. Vgl. etwa H. Grundmann: *Religiöse Bewegungen*, S. 361 f.

derselben Jahrzehnte vermochten, die Aristotelesrezeption aufzuhalten.

Die Form der Koordination von Papst, Bischof und Fakultät, die hier zu finden ist, wirkte aber, vielleicht gerade weil sie das freiwillige Zusammenspiel aller Instanzen voraussetzte, nicht Maßstab setzend. Die folgenden Verfahren kehren jedenfalls, was die Mitwirkung des Papstes betrifft, zum Modell des Legatenentscheides zurück, wobei nur in dem sachlich hier nicht zu behandelnden, aber verwandten Fall der Talmudverfolgungen³⁵ eine erkennbare Differenz zwischen Kurie und Legat auftritt³⁶.

Während der Pontifikate Gregors IX. und Innozenz' IV. hatte den Pariser Bischofsstuhl der frühere Magister der Theologie Wilhelm von Auvergne (übrigens aufgrund päpstlicher Entscheidung nach einer gespaltenen Wahl) inne, ein Mann, der sich nicht nur um die gewissenhafte Verwaltung seiner Diözese, sondern auch um die Durchsetzung einer, wie er es verstehen mochte, richtigen Theologie bemühte³⁷. Das Verbot der Pfründenhäufung, das er, wie der Dominikaner Thomas von Cantimpré lobend berichtet, im Jahre 1235, in einer feierlichen „disputatio longa valde“ mit den Magistern der Theologie vorbereitet hatte³⁸, knüpfte noch an das Reformprogramm der Pariser Theologen um Petrus Cantor an³⁹. Auch das erneute Mandat Papst Gregors IX., das 1228, wenige Monate nach der Einsetzung Wilhelms von Auvergne als Bischof von Paris, an die Theologen der Pariser Universität erging⁴⁰, entspricht durchaus in Inhalt und Stil⁴¹ der Pariser Theologie konservativeren Zu-

³⁵ Dazu vgl. etwa die Dokumente in Ch. Duplessis d'Argentré (wie A. 4) I, p. 146 a—156 b, oder bei CUP I, 173 f., 201 f., 202—205, 209—211 (nr. 131, 172, 173, 178). Aus der umfangreichen Literatur sei hier bes. verwiesen auf H. Graetz: *Geschichte der Juden*. VII, 4. Auflage (bearb. von J. Guttmann). Leipzig o. J. (1906). Bes. S. 92 ff., 405—410. — S. W. Baron: *A Social and Religious History of the Jews*. IX. New York 1965. S. 63—83, 269—279. — S. Grayzel: *The Church and the Jews in the XIIIth Century*. New York 1966. S. 29 ff., 339 f., 341—343. — K. H. Rengstorf u. S. v. Kortzfleisch (edd.): *Kirche und Synagoge. Handbuch zur Geschichte von Juden und Christen*. Stuttgart 1968. S. 227 ff. (W. P. Eckert) u. 336 f. (E. I. J. Rosenthal).

³⁶ Siehe CUP I, 202—205, nr. 173, bes. S. 204, 27 ff.

³⁷ Vgl. N. Valois: *Guillaume d'Auvergne, évêque de Paris (1228—1249). Sa vie et ses ouvrages*. Paris 1880. Bes. 24 ff. (Zu seiner Einsetzung als Bischof *ibid.*, S. 12 f.). Zur Bischofswahl vgl. auch N. Wicki: *Philipp der Kanzler und die Pariser Bischofswahl 1227/28*. In: *Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie* 5 (1958) 318—326.

³⁸ Thomas Cantimpratensis: *Bonum universale de apibus* I. 19.5. Douais 1605. S. 67 f. (auch in CUP I, 157 f., nr. 108).

³⁹ Vgl. dazu etwa J. W. Baldwin: *Masters* (wie A. 18). Bes. I, 119 f. mit II, 79—81.

⁴⁰ CUP I, 114—116, nr. 59.

⁴¹ Hinweise bei M. Grabmann: *I divieti* (wie A. 17), 75 ff. Vgl. auch J. W. Baldwin: *Masters*, *passim*.

schnittes, wenn dort geboten wird, die Theologie rein und ohne das Ferment weltlicher Wissenschaft zu lehren und insbesondere die naturphilosophischen Studien beiseite zu lassen. Es ist durchaus nicht auszuschließen, daß der neue Bischof dieses Mandat an der Kurie selbst erwirkte, um seiner Anschauung in Paris größeren Rückhalt zu verschaffen⁴².

Differenzen zwischen Bischof und Papst über die Politik, die der Universität gegenüber einzuschlagen war, blieben freilich nicht aus, am einschneidendsten sollten sie sich angesichts der berühmten Sezession von 1229/31 zeigen, in der der Papst die Universität unterstützte und Wilhelm von Auvergne ausdrücklich wegen seines zweideutigen Verhaltens getadelt hat⁴³. Die Konstitution *Parens scientiarum* von 1231⁴⁴, der für die Verfassungsgeschichte der Universität grundlegende Bedeutung zukommt, enthält wiederum auch einige Bestimmungen zum Lehrprogramm, insbesondere war erneut das Verbot der „libri naturales“ übernommen, allerdings diesmal mit einer bemerkenswerten Abschwächung, die eine Einwirkung der Prokuratoren der Universität auf den Inhalt des von ihnen erwirkten Privilegs bezeugen könnte⁴⁵: Die „libri naturales“ sollten im Unterricht nicht „gebraucht“ werden, „quousque examinati fuerint et ab omni errorum suspitione purgati“. 10 Tage nach der Konstitution *Parens scientiarum* datiert das Mandat, das eine Kommission von drei Pariser Theologen zur Überprüfung der fraglichen Schriften einsetzt⁴⁶. Daß die Hoffnung auf einen Aristoteles, gewissermaßen gereinigt für die akademische Jugend, nicht in Erfüllung gehen konnte⁴⁷, ist klar,

⁴² Für die kanzleimäßigen Vorgänge bei der Registrierung eines solchen Mandats im 13. Jhd. etwa bei P. Herde: *Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im 13. Jh.* (Münchener Historische Studien. Abt. Historische Hilfswissenschaften. 1). Kallmünz 1966. Bes. S. 241 f.

⁴³ CUP I, 125—127, nr. 69. Eine andere Haltung als Wilhelm von Auvergne hatte der damalige Magister Odo von Chateauroux gezeigt (vgl. A. Callebaut: *Le sermon historique d'Éudes de Chateauroux à Paris le 18 mai 1229. Autour de l'origine de la grève universitaire et de l'enseignement des mendiants*. In: *Archivum Franciscanum Historicum* [„AFH“] 28, 1935, 81—114) und auch der Kanzler Philippus Cancellarius (vgl. N. Wicki in: *Lexikon für Theologie und Kirche*. 2. Auflage VIII, Freiburg 1963, 452 f.).

⁴⁴ CUP I, 136—139, nr. 79.

⁴⁵ Einer dieser Prokuratoren war der berühmte Theologe Wilhelm von Auxerre; vgl. H. Denifle: *Zum päpstlichen Urkunden- und Regestenwesen des 13. und 14. Jhds.* In: *Archiv für Literatur- u. Kirchengeschichte des Mittelalters* [„ALKG“] 3 (1887) 624—633, hier 629 f. — Vgl. auch allgemein M. Grabmann: *I divieti* (wie A. 17), S. 95 ff., 101 ff.

⁴⁶ Unter ihnen auch Wilhelm von Auxerre (vgl. CUP I, 143—144, nr. 87).

⁴⁷ Und das nicht nur deswegen, weil Wilhelm von Auxerre schon bald, noch in Rom, starb (1231. XI. 3).

trotzdem verdient der Versuch einer differenzierteren Verfahrensweise Beachtung auch im Zusammenhang unserer Fragestellung nach den Theologenprozessen. Daß die pauschalen Verurteilungen nun wenigstens durch das Bemühen um Irrtumsnachweis ersetzt wurden, konnte auch bei den Verfahren eine Fortentwicklung bringen.

Die Verfahren, bei denen wir etwas deutlicher das Vorgehen greifen können, bestätigen diese eben formulierte Vermutung wenigstens teilweise⁴⁸. 1241 und 1244 trifft eine Verurteilung einen „frater Stephanus“⁴⁹, d. h. wie man glaubt⁵⁰, den Dominikaner Stefan von Venizy, der zusammen mit anderen Theologen (auch seines Ordens) sich in 10 Punkten eine harte Zensur zuzog. Die Prozedur dabei ist nicht mit absoluter Sicherheit zu rekonstruieren, da sich die wohl zweifache Verurteilung auf eine identische Irrtumsliste stützt und es zweifelhaft bleibt, wie weit spätere Kontamination im Protokoll und Eschatokoll die Verlässlichkeit der Berichte beeinträchtigt. Nach der plausiblen Analyse von Victorinus Doucet erfolgte am 13. Januar 1241 ein „acte magistral“⁵¹, durch den die

⁴⁸ Von dem Widerruf, den man dem Franziskaner Gilain 1240 abzwang, wissen wir kaum mehr, als daß es sich um Sätze aus der Gnadenlehre handelte. Der Theologe widerrief und wurde später vielleicht sogar, wenn die fragwürdige Identifikation zutrifft, Bischof von Coutances. Vgl. *Gallia Christiana*. XI. Neudruck Paris 1874. S. 880, nr. XLIV.

⁴⁹ CUP I, 170—172, n. 123. Die hsl. überlieferten Fassungen hat aufgeteilt in Formulare (I—V) V. Doucet: *La date des condamnations Parisiennes dites de 1241. Faut-il corriger le cartulaire de l'Université?* In: *Mélanges Auguste Pelzer* (Université de Louvain. Recueil de travaux d'histoire de philologie. 3^{me} série, fasc. 26) Louvain 1947. S. 183—193, hier 185—187. Zur These von der doppelten Verurteilung, nahm negativ Stellung F. Pelster: *Die Pariser Verurteilung von 1241. Eine Frage der Datierung*. In: *Archivum Fratrum Praedicatorum* [„AFP“] 18 (1948) 405—417, positiv etwa P. Glorieux: *Les années 1242—1247 à la faculté de théologie de Paris*. In: *Recherches de théologie ancienne et médiévale* [„RTAM“] 29 (1962) 234—249, hier 240. Zur theologischen Bedeutung der Auseinandersetzungen vgl. vor allem M. D. Chenu: *Un dernier avatar de la théologie orientale en occident au XIII^e siècle*. In: *Mélanges Auguste Pelzer*. S. 159—181. Vgl. auch H. F. Dondaine: *L'objet et le „medium“ de la vision béatifique chez les théologiens du XIII^e siècle*. In: RTAM 19 (1952) 60—99. — P.-M. de Contenson: *La théologie de la vision de dieu au début du XIII^e siècle*. In: *Revue de sciences philosophiques et théologiques* [„RSPT“] 46 (1962) 409—444.

⁵⁰ Zu dieser Identifikation vgl. V. Doucet: *La date*. S. 193 A. 17. Zweifelnd bleibt auch F. Pelster: *Die Pariser Verurteilung*, 405, 416 f.

⁵¹ V. Doucet: *La date*, 185 (Text I); vgl. *ibid.* (Text II); u. S. 190. Nur zur Datierung benutzt Bonaventura die Angabe des Bischofs (S. 186, Text III): „Hic est unus de X articulis reprobatis ab universitate magistrorum Parisiensium tempore Guillelmi et Odonis Cancellarii et fratris Alexandri de Hales... qui ut evitentur subscripti sunt.“

Pariser Magister der Theologie eine Liste von 10 Irrtümern verwarfen, indem sie jedem der 10 genannten Sätze ein Bekenntnis der entgegengesetzten Wahrheit entgegenstellten: „Hunc errorum reprobamus, firmiter enim credimus, quod . . .“⁵².

Mit diesem Verfahren tat man nichts anderes, als dem Usus der altkirchlichen Synoden zu folgen. Das Bekenntnis der Wahrheit wird dem festgestellten Irrtum emphatisch gegenübergestellt. Damit konstituierte sich die Versammlung der Magister gewissermaßen als synodales Gremium und postulierte für sich die Autorität der „doctores ecclesiae“, die die kirchliche Wissenschaft sonst nur den Prälaten zugestand⁵³. Das Mittel, das diesen hohen Anspruch nicht als Usurpation erscheinen lassen sollte, war die ebenfalls im synodalen Vorbild schon vorgegebene Formulierung der Wahrheiten als „confessio“, ein Verfahren, das auch an das Vorgehen Bernhards gegen Gilbert von Poitiers auf seiner Sonderversammlung der französischen Prälaten anlässlich des Konsistoriums in Reims erinnert.

Die Formulierung der Irrtümer ist ebenso thetisch wie die der „veritates oppositae“: es sind keinesfalls wörtliche Zitate aus den Schriften des Gegners, sondern auf epigrammatische Knappheit zielende Zusammenfassungen längerer Erörterungen. So wird es verständlich, daß in der Überlieferung diese Verurteilung nicht ausschließlich auf den wohl ursprünglich zunächst gemeinten Stephan allein bezogen wird, sondern z. T. anonym, z. T. auch in der späteren Fassung gegen den Magister Johannes Pagus gerichtet erscheint⁵⁴.

Der pneumatische Charakter dieser ersten Verurteilung von 1241, der der altchristlichen Anathematisierung vergleichbar bleibt, nahm dem Vorgehen allerdings, wie sich zeigen sollte, viel von seiner Durchschlagskraft. Offenbar war auch die gemeinsame Formulierung von Bekenntnissätzen durch die Mehrheit der Pariser Magister nicht so bindend, daß die Minderheit darauf verzichtet hätte, an ihren gegenteiligen Lehrüberzeugungen festzuhalten. Das Generalkapitel des Dominikanerordens beschloß zwar Anfang Juni in Paris, daß alle Dominikaner die „errores condempnatos per magistros Parisienses“ aus ihren Schriften ausradie-

⁵² Hier zitiert nach der Formel zum 2. Irrtum im Ms. Paris Arsenal 532 (V. Doucet: *La date*, S. 186, Text IV; Die Fassung zu Art. 1 vgl. unten Anm. 57. Zu diesem Manuskript vgl. auch F. Pelster: *Die Pariser Verurteilung*, 407). Vgl. in ähnlichem Sinn auch die Fassungen von Text I und II. Vor allem vgl. die von V. Doucet (S. 192 A. 13) zitierte Bemerkung des Richard von Cornwall aus Ms. Oxford, Balliol Coll. 62, f. 113 va: „... Parisienses sententialiter istam damnant dicentes: „Hunc errorem etc. Firmiter credimus etc...“

⁵³ Vgl. dazu nur Y. M. J. Congar: *L'église de Saint Augustin à l'époque moderne*. (Histoire des dogmes III. 3). Paris 1970. S. 241 ff.

⁵⁴ Vgl. dazu wieder V. Doucet: *La date*, 193. Auf Johannes Pagus bezieht die Verurteilung das Ms. Vat. lat. 692 (Formular V).

ren sollten⁵⁵, aber es scheint mit diesem Bemühen darum, Anstoß zu vermeiden, nicht bei allen Dominikanertheologen Anklang gefunden zu haben. Ein Magister jedenfalls, so wird uns berichtet⁵⁶, verweigerte hartnäckig, sich zu fügen.

Ob schon bei dem ersten Akt Wilhelm von Auvergne teilgenommen hat, muß offenbleiben⁵⁷. Jedenfalls scheint er in diesem Stadium seine bischöfliche Autorität noch nicht voll zur Geltung gebracht zu haben. Daß er jedoch mit dem Vorgehen der Mehrheit der Magister einverstanden war, beweist der Fortgang der Ereignisse. Anfang 1244 macht er sich in einem „acte solennel“ (um hier die glücklichen Kennzeichnungen von Victorinus Doucet aufzugreifen) den „acte magistral“ der Magister gänzlich zu eigen: Am 5. Januar 1244 „subscripti articuli in presentia universitatis magistrorum theologie Parisiensium de mandato domini Guillelmi episcopi fuerunt examinati et reprobati per cancellarium Odonem et fr. Alexandrum de Ordine fratrum Minorum, quorum primus est, quod . . . Hunc errorem prohibemus et assertores eius et defensores excommunicamus. Firmiter enim credimus et asserimus quod . . . etc.“⁵⁸ Offenbar waren die Sätze selbst identisch geblieben, auch die Form der Widerlegung durch eine „confessio“ blieb gewahrt. Was neu hinzutrat, war, wenn die Rekonstruktion zutrifft, die Exkommunikation des Ortsbischofs, der damit der magistralen Entscheidung der Professoren eine Sanktion hinzufügte, die ihr rechtlich offenbar bis zu diesem Zeitpunkt gefehlt hatte. Indem sich der Bischof den Spruch der Magister zu eigen machte und ihm mittels seiner eigenen Kompetenz zur Durchsetzung ver-

⁵⁵ Vgl. bereits CUP I, 173, nr. 130; jetzt ed. B. M. Reichert: *Acta capitulorum generalium Ordinis Praedicatorum*, I. (Monumenta Ordinis Fratrum Praedicatorum Historica [„MOPH“]. 3) Roma 1898, S. 27, 10 sq.

⁵⁶ Gerard de Frachet: *Vitas fratrum*, ed. B. M. Reichert (MOPH 1. Louvain 1897) S. 208.

⁵⁷ Dafür könnte sprechen der Wortlaut von Formular I und II, insbesondere aber, was Roger Bacon, *Opus maius* II.5, ed. J. H. Bridges, III, Oxford 1900 [Neudruck Frankfurt / Main 1964], S. 47, berichtet: „Nam universitate Parisiensi convocata bis vidi et audivi venerabilem antistitem dominum Guillelmum Parisiensem episcopum felicis memoriae coram omnibus sententiarum, quod . . .“ — Auf diesen Passus machte V. Doucet aufmerksam in: Alexander de Hales, *Glossae in IV libros Sententiarum*. I. (Bibliotheca Franciscana scholastica medii aevi. 12). Quaracchi 1951. S. 16^a nota 2. Vgl. auch die Fassung des Magisterbeschlusses nach Formular IV (Ms. Paris Arsenal 532), in der Sentenz zu Art. 1: „. . . Hunc errorem reprobamus et assertores et defensores auctoritate Wilhermi episcopi excommunicamus. Firmiter autem credimus et asserimus quod . . .“ (Das scheint mir doch auf eine Kontamination mit Formular V [vgl. A. 58] in dieser Fassung hinzudeuten!).

⁵⁸ Formular V (S. 187 Doucet). In der zeitgenössischen Chronistik erscheint diese Verurteilung bei Matthäus Parisiensis: *Chronica maiora*, ed. H. R. Luard. IV (Rerum Britannicarum scriptores. 57.4). London 1877. S. 279—283, vgl. bes. 281: „. . . ecclesiarum praelati, ecclesiae et fidei Christianae praecaventes (. . .) praesumptuosos ausus eorum refracnando, fidelibus, congregatione orthodoxorum facta, fidei veritatem sanius popalarunt.“

half, war der Schlußstrich gezogen. Die Dominikaner haben noch im selben Jahr auf ihrem Generalkapitel in Bologna versucht, eine allgemeine Konsequenz aus den Geschehnissen zu ziehen, indem sie die Theologen ihres Ordens ermahnten, „keine neuen Meinungen zu erfinden, sondern den allgemein gebräuchlichen und schon stärker anerkannten zu folgen“⁵⁹. Auch in den Schriften der Franziskanertheologen läßt sich der strikte Einfluß der Zensur nachweisen⁶⁰. Von einem päpstlichen Eingreifen in dieses Verfahren, unmittelbar oder auch mittelbar durch einen Legaten, war zu keiner Zeit, soweit unsere Zeugnisse Auskunft geben, die Rede.

Was diese Verfahren von 1241/44 motiviert hat, bleibt mangels historischer Zeugnisse dem Bereich mehr oder minder plausibler Vermutungen überlassen. Michel-Marie Dufeil hat die Mutmaßung geäußert⁶¹, hier manifestiere sich eine Spannung zwischen Weltklerus und Bettelordens-theologen an der theologischen Fakultät, die dann in den 50er Jahren so eklatant ausufern sollte. Die Zeugnisse geben dafür wenig Anhalt⁶². Etwas deutlichere Hinweise haben wir aber auf den Personenkreis, der das längere Zeit ungenutzt gebliebene Instrument des Lehrzuchtverfahrens erneut mit Schärfe anzuwenden entschlossen war. Für die Irrtumsliste gegen Stephan wird übereinstimmend der Kanzler der Universität Paris, Odo von Chateauroux, verantwortlich gemacht. Er soll sie formuliert haben, seine Teilnahme an den Verurteilungen wird mehrfach hervorgehoben, und die Zukunft sollte zeigen, daß zumindest er Geschmack an diesem Vorgehen gewonnen hatte. Odo von Chateauroux⁶³, war um 1230 zum theologischen Magister promoviert worden, seit 1234 ist er als Kanoniker von Notre Dame de Paris nachweisbar, 1238 wird

⁵⁹ MOPH 3, S. 29, 5—6 (CUP I, 173, nr. 130 A. 1): „Monemus lectores. quod novas opiniones non inveniunt. sed communiores et magis approbatas sequantur.“ Vgl. auch unten A. 99 und 100.

⁶⁰ Dazu vgl. insbes. die Angaben bei V. Doucet: *La date*, 188—192, aus Texten des Odo Rigaldi und der *Summa Halesiana*, dazu vgl. auch V. Doucet in Alexander von Hales, *Summa theologica*, edd. PP. Colegii S. Bonaventurae. IV. 1: *Prolegomena*. Quaracchi 1948. S. ccxxviii sq. Ohne die zeitliche Präzisierung fördern zu können, sind von Bedeutung ferner die Beispiele bei H. F. Dondaine: *Hugues de Saint Cher et la condamnation de 1241*. In: RSPT 33 (1949) 170—174; und derselbe: *Guerric de Saint Quentin et la condamnation de 1241*. In: RSPT 44 (1960) 225—242.

⁶¹ M.-M. Dufeil: *Guillaume de Saint-Amour et la polémique universitaire Parisienne 1250—1259*. Paris 1972. S. 56.

⁶² Dagegen spricht auch die starke Beteiligung, die in den Formularen III und V dem Franziskaner Alexander von Hales neben dem Kanzler zugewiesen wird.

⁶³ Zu Odo von Chateauroux vgl. z. B. M. M. Lebreton in: *Dictionnaire de spiritualité*. IV. 2 (Paris 1961). Sp. 1675—1678. — M. A. Dimier in: *Dictionnaire d'Histoire et de Géographie ecclésiastiques*. XV (Paris 1963). Sp. 1321—1324. — Jetzt vor allem A. Paravicini Bagliani: *Cardinali di curia e „familiae“ cardinalizie dal 1227 al 1254*. (Italia sacra. Studi e documenti di storia ecclesiastica. 18/19) Padova 1972. S. 198—209 (mit Lit.).

er Kanzler der Universität. Er hat sich vor allem als Prediger⁶⁴ einen Namen gemacht, seine theologischen Leistungen treten demgegenüber, um es vorsichtig zu sagen, in den Hintergrund. Seine energische und in praktischen Geschäften offenbar sehr effektive Tätigkeit machte ihn früh zu einem einflußreichen Mann, und seine weitere Karriere beweist, daß das auch offizielle Anerkennung fand. 1244 macht ihn Innozenz IV. zum Kardinalbischof von Frascati, ein Jahr später, 1245, wird er zum päpstlichen Legaten für Frankreich ernannt, um dort den geplanten großen Kreuzzug vorzubereiten. Von 1248 bis 1254 wird er dann seinen König, Ludwig den Heiligen, nach Ägypten und Nordafrika begleiten, und bis zu seinem Tode (1273) der Kurie noch mancherlei Dienste leisten.

Der große Kanonist Heinrich von Susa, der „Hostiensis“, faßte, als er seine *Lectura* zu den Dekretalen niederschrieb⁶⁵, den Kollegen im Kardinalskollegium jedenfalls als theologischen Fachmann für Theologenprozesse auf, wie aus seinem Kommentar zur Amalrichverurteilung hervorgeht⁶⁶. Und der Kardinalbischof von Ostia hätte nicht so leicht einen Mann finden können, der so wie Odo von Chateauroux mit den Pariser Vorgängen aus der intimen Kenntnis des Hauptbeteiligten vertraut gewesen wäre.

Eine seiner Aktionen haben wir schon kennengelernt. Seine Haltung und führende Beteiligung im Verlauf der Talmudverfolgung und -verbrennung verdiente gleichfalls eine nähere Beleuchtung, die aber hier unterbleiben muß⁶⁷. Die Akten der Universität enthalten aber aus der Zeit seiner Legation in Frankreich einen weiteren Fall, der gut illustriert, wie Odo seine genaue Vertrautheit mit den Pariser Verhältnissen in Verbindung mit den Kompetenzen seines Amtes zur Vernichtung theologischer Irrtümer einzusetzen wußte.

Fünf Tage vor dem Weihnachtsfest, am Freitag, den 20. Dezember 1247, versammelt der Kardinallegat den Kanzler, die „magistri“ der Theologie und andere „probi viri“ der Stadt — der Bischof Wilhelm von Auvergne hatte sich offiziell krankheitshalber entschuldigen lassen — und läßt einen Kleriker vor sich bringen, der sich als rückfällig Irrender erwiesen hatte. Dieser Johannes von Brescain, so berichtet der Legat in einem Schreiben an die Magister und Scholaren der Pariser Universität, dem wir alle unsere Kenntnis verdanken⁶⁸, hatte schon früher vor dem

⁶⁴ 1077 Sermones verzeichnet J. B. Schneyer: *Repertorium der lateinischen „Sermones“ des Mittelalters für die Zeit von 1150 bis 1350*. (Beiträge z. Gesch. der Phil. u. Theol. des MAs. XLIII). Bd. IV. Münster 1972. S. 394—483. Zur Predigt in der Krise der Universität von 1229/31 s. oben A. 43.

⁶⁵ Zur Datierung der *Lectura* (beendet vor 1271. IV. 30) vgl. etwa Ch. Lefèbvre in: *Dictionnaire de Droit Canonique*. V. (Paris 1953). Sp. 1220 f.

⁶⁶ Vgl. oben A. 28.

⁶⁷ Vgl. oben A. 35.

⁶⁸ CUP I, 206—208, nr. 176.

Bischof, dem Kanzler und den theologischen Magistern von Paris einigen Irrtümern in der Logik rechtsförmlich abschwören müssen. Gemäß dem Mandat des Bischofs hätte er nun, wie er es auch versprochen hatte, diese Irrtümer öffentlich widerrufen und selber bekämpfen müssen, so meint der Legat, habe aber weder das eine noch das andere getan, vielmehr habe er nur versucht, die inkriminierten Sätze zu entschuldigen oder abzuschwächen. Es nutzte dem Angeschuldigten wenig, daß er betonte, er habe diese ihm zur Last gelegten Äußerungen wohl getan, „sed sub alio intellectu, aliqua vero sub aliis predicatis et alio intellectu“. Er mußte einräumen, nach jener Abschwörung in einer öffentlichen Universitätsdisputation vor 30 Magistern als „respondens“ eine bestimmte These über die Natur des geschaffenen Lichtes vertreten zu haben, die der Zensor als „fast an den Arianismus heranreichend“⁶⁹ einstuft. Aus seiner Verantwortung für die „puritas studii, que hactenus Parisius viguit“, fällt der Kardinal mit Rat und Zustimmung der anwesenden Magister und der anderen Urteilsfähigen⁷⁰ — ausdrücklich erwähnt wird auch der Konsens, den der abwesende Bischof Wilhelm von Auvergne erteilt habe — den Spruch: zu der schon verwirkten Strafe, der Verpflichtung zum Widerruf mit allen Konsequenzen, soll Johannes von Brescain für immer aus Stadt und Diözese Paris vertrieben sein; in Paris wie auch in den anderen Gebieten des Legationsbezirkes des Kardinallegaten, soll ihm verboten sein, an einer Universität öffentlich oder in privatem Zirkel zu lehren.

Und damit nicht genug. Auf der gleichen Versammlung wird in Abwesenheit ein weiterer Magister, ein gewisser Remundus, zu einer — ebenfalls verschärften — Haftstrafe verurteilt. Auch hier hatte der Bischof bereits „de consilio magistrorum theologie“ den Mann mit einer Beugehaft für seine Irrtümer belegt, aber Remundus hatte sich, wie der Legat gehört hat, als nicht wirklich gebessert erwiesen, „sondern als widerspenstig, und er hatte das Gift seiner alten Irrtümer in wieder aufgelebter Anmaßung an einige Einfältige weitergegeben“⁷¹. Sollte man ihn ergreifen, sollte er wieder in den Kerker geworfen werden, und unter Bannandrohung wird allen jegliche Kommunikation mit dem Verurteilten „in domo, mensa, doctrina“ zu Paris untersagt.

Zur Frage der Prozedur in diesem Verfahren bleibt festzuhalten, daß in beiden Fällen erneut auf einen erstinstanzlichen Prozeß von Bischof, Kanzler und Magistern zurückverwiesen wird. Wann diese Vorprozesse stattgefunden haben, läßt sich nicht ermitteln, vielleicht hatte der Legat, der nun in der zweiten Phase so willig seine Kompetenz strafverschärfend zur Verfügung stellte, schon damals als Kanzler persönlich seine

⁶⁹ Ibid. 206: „... que fere ad Arianam heresim accedere videbantur.“

⁷⁰ Ibid. 207: „aliorum bonorum“.

⁷¹ Ibid. 207: „non correctum, sed contumacem et errorum pristinorum virus recidiva presumptione quibusdam simplicibus propinantem“

Hand im Spiel? Wie bei der Verurteilung von 1241/4 ergibt sich aber auch in diesen indirekt greifbaren Fällen, daß es das Ziel des Verfahrens vor dem erstinstanzlichen Gremium war, Irrtümer festzustellen. Der überführte Beschuldigte hatte dann diesen Irrtümern abzuschwören. Die Irrtumsliste ist uns meist verloren, in dem Verfahren gegen Johannes von Brescain kennen wir wenigstens den schließlich im Prozeß der zweiten Instanz strafentscheidenden Irrtum⁷².

Der Eingriff des Legaten führt auf das Problem der Bestimmung des Verhältnisses zwischen Bischof und Legat in diesen Verfahren. Es fällt auf, daß mit keinem Wort einer Intervention des Bischofs Erwähnung getan wird, durch die dieser das Eingreifen des Legaten gefordert hätte. Die Verhinderung des Bischofs bei der ausdrücklichen Betonung seines Konsenses zu dem Urteil braucht gleichwohl natürlich keine Spannung zwischen beiden anzuzeigen, wenn eine solche auch nicht auszuschließen ist. Das Verhältnis zwischen Bischof und Legat verdient unsere Beachtung aber auch in anderer Hinsicht. Der Legat entscheidet weder ganz allein kraft seiner Legationsvollmacht (wenn er sich auch auf seinen generellen Auftrag beruft, den Acker des Herrn von den Dornen der Irrtümer und Haeresien zu reinigen), noch bedient er sich einer Synode als Instrument. Er benutzt vielmehr das lokale Sondergremium der Pariser Diözese aus Prälat, Kanzler und Magistern, dessen Vorsitz er selbstverständlich übernimmt. Die Betonung des Konsenses des Ortsbischofs geschah wohl nicht ohne Rücksicht auf die Adressaten, denen jede Einrede von vorneherein verlegt werden sollte. Eine Einschaltung der Kurie vorher oder nachher ist nicht bezeugt.

Daß das Sondergremium als Pariser lokale Instanz den kasuellen Eingriff des päpstlichen Legaten überlebte, werden noch die Verfahren des Bischofs Stephan Tempier beweisen, auch wenn es in der nächst folgenden Phase der Entwicklung kaum in die Geschehnisse eingreifen wird.

Das Jahrzehnt zwischen 1250 und 1260 an der Pariser Universität wird beherrscht von dem dramatischen Streit zwischen dem Weltklerus und den Bettelordenstheologen⁷³ um die korporative Selbständigkeit der Universität⁷⁴ und um die angemessene Lebensform der Kirche⁷⁵. Daß in dem turbulenten Kampf auch mit der Waffe der Haeresieverdächtigung

⁷² Vgl. Ibid. 206, Zeile 4 f. v. u.

⁷³ Vgl. dazu jetzt vor allem die farbige, reich dokumentierte Darstellung von M.-M. Dufeil: *Guillaume de Saint-Amour* (wie A. 61).

⁷⁴ Besonders aufschlußreich hier P. Michaud-Quantin: *Le droit universitaire dans le conflit Parisienne de 1252—1257*. In: *Studia Gratiana* 8 (1962) 577—599.

⁷⁵ Dazu vgl. vor allem J. Ratzinger: *Der Einfluß des Bettelordensstreites auf die Entwicklung der Lehre vom päpstlichen Universalprimat*. In: *Theologie in Geschichte und Gegenwart* (Festschrift M. Schmaus zum 60. Geb.), München 1957. S. 697—724. Y. M. J. Congar: *Aspects ecclésiologiques de la querelle entre mendiants et séculiers dans la seconde moitié du XIII^e siècle et le début du XIV^e*. In: *AHDL* a. 36 t. 28 (1961) 35—151. Kürzer derselbe etwa in: *L'église* (wie A. 53) 248—252.

auf beiden Seiten gearbeitet wurde, versteht sich angesichts der entscheidenden Fragen, um die gestritten wurde, von selbst. Hier kann es nicht darum gehen, jede einzelne solcher Verdächtigungen aufzugreifen und zu prüfen, wir wollen nur die förmlichen Verfahren oder die als Teil eines förmlichen Verfahrens gedachten Aktionen etwas näher betrachten.

Schon vor Ausbruch des offenen Konflikts versuchten offenbar die engagierten Wortführer der Theologen aus dem Weltklerus die Grundlagen der Beichtpraxis der Bettelorden mittels eines Feststellungsverfahrens von der Universität Paris verurteilen zu lassen. Das Dokument, das uns über diese Aktion Aufschluß gibt⁷⁶, ist aber in seinen Sachaussagen von zweideutiger Knappheit und legt sich — wohl absichtlich — in der eigentlichen Streitfrage nicht fest. Nur soviel wird deutlich, daß der Kanzler Haimericus „ceterique sacre scripture Parisienses doctores“ in einer gemeinsamen Sitzung am Jahresbeginn 1253 ein Votum verabschiedeten, das eine bestimmte Meinung verwirft („reprobamus, erroneum reputamus“) und eine andere als richtig akzeptiert, diesmal allerdings nicht in der Stilform einer „confessio“, sondern nur als Feststellung der übereinstimmenden Überzeugung der theologischen Fachleute („diximus et dicimus in hoc unanimiter consencientes“). Die Autorität der Theologen hatte offenbar inzwischen soweit zugenommen, daß man die pneumatische Emphase einer Bekenntnisformulierung unterließ⁷⁷. Kanzler und Magister verwerfen einen Irrtum, sie verurteilen keinen Irrenden; vielleicht war es deshalb überflüssig, daß der Bischof sich an ihrer Versammlung beteiligte. So könnte man die Aktion ganz nahe mit jenem von Doucet für 1241 postulierten „act magistral“ in Analogie setzen. Die vorsichtige Entscheidung jedoch brachte in ihrer Unentschiedenheit keine Lösung des Streites; ja, sie konnte den ausbrechenden Konflikt nicht einmal beeinflussen. Auf diesen Akt wird man folgerichtig während des Konfliktes nicht mehr zurückkommen.

Die Theologen des Weltklerus erblickten eine Chance, ihren Kampf gegen die Ordenstheologen für die Kurie verständlich zu machen, als ihnen im Laufe des Jahres 1254 eine Schrift des Franziskaners Gerardino de Borgo San Donnino in die Hände fällt, das *Evangelium aeternum*, in dem der Autor nach einem eigenen „liber introductorius“ drei Haupt-

⁷⁶ CUP I, 240—241, nr. 216; vgl. dazu M.-M. Dufeil: *Guillaume*. S. 92 f.

⁷⁷ Über das Verfahren berichtet Annibaldo Annibaldi in seinem Sentenzenkommentar (um 1260) im IV. Buch: „Semel requisiti magistri Parisienses tam in theologia quam in decretis (!) in hoc consenserunt et scripto editum fuit, cui omnes praedicti magistri apposuerunt sigilla sua, uno excepto, qui tamen tenori litterae non contradixit, sed sigillum suum apponere noluit.“ (Hier zit. nach J. Quéatif — J. Ehard: *Scriptores Ordinis Praedicatorum recensiti*. I. Paris 1719 [Neudruck New York 1960], S. 109 a—b). Zu Annibaldo vgl. etwa A. L. Redigonda in: *Dizionario biografico degli Italiani* 3 (Roma 1961) 342 a—344 b. — Für ein ähnliches Dokument vgl. unten A. 165.

schriften des 1202 verstorbenen Calabreser Abtes Joachim von Fiore noch einmal veröffentlichte⁷⁸. Das eigentlich Anstößige war, daß der Franziskaner die exegetisch-spekulativen Geschichtsdeutungen Joachims in radikaler Zuspitzung zu einer Ortsbestimmung seiner Gegenwart umgedeutet hatte und für die nächste Zukunft den Anbruch der Geistkirche erwartete, die die Amtskirche, die Kirche des Neuen Testaments, ablösen würde. Mit der Kirche würde auch das Neue Testament selbst abgelöst vom „*evangelium aeternum*“, und als dieses „*evangelium aeternum*“ der kommenden Epoche stellt Gerardino drei Schriften des Joachim vor. Wilhelm von Saint-Amour und seine Freunde⁷⁹ haben sich offenbar an die Arbeit gemacht, sobald sie den Traktat in Händen hatte.

Sie formulieren eine Liste von 31 Irrtümern⁸⁰, die sie teils im *Introductorius* des Gerardino, teils in der *Concordia*, der von Gerardino als erster Teil des *Evangelium aeternum* aufgefaßten Schrift Joachims, gefunden haben. Da Joachims Schrift überliefert ist, läßt sich die Methode der Exzerpierung gut verfolgen. Auch hier herrscht die thetische Zusammenfassung vor. Im wesentlichen lassen sich drei Hauptformen unterscheiden⁸¹. Einmal gibt es Sätze, die wie wörtliche Zitate erscheinen, von denen sich aber kein einziger als wörtlich identisch mit der Bezugsstelle nachweisen läßt; vielmehr verschärfen die Exzerptoren den Sinn und spitzen die Tendenz der Aussage aufs Haeretische zu. Zweitens gibt es kurze wörtliche Zitate aus dem Joachim-Text, durch eine erläuternde Bemerkung wird aber auf gefährliche oder haeretische Konsequenzen aus diesem Zitat aufmerksam gemacht. Drittens finden sich Zusammenfassungen längerer Ausführungen Joachims zu knappen Thesen, die natürlich auch den Beweisgang zumindest pointieren.

So sehr aber diese polemische Liste dem Gebräuchlichen entsprochen haben mag, die im herkömmlichen Verfahren angelegte Fortsetzung der Prozedur, die Versammlung von Kanzler und Magistern und schließlich

⁷⁸ Dazu vgl. vor allem H. Grundmann: *Studien über Joachim von Fiore*. (1927) Neudruck Darmstadt 1967. S. 15 f. — E. Benz: *Ecclesia spiritualis. Kirchenidee und Geschichtstheologie der franziskanischen Reformation*. (1934) Neudruck Darmstadt 1969. Bes. S. 244—255. — J. Moorman: *A History of the Franciscan Order*. Oxford 1968. S. 128 f. — M. Reeves: *Prophetism in the Later Middle Ages*. Oxford 1969. S. 59—70, 187—189. — M.-M. Dufeil: *Guillaume*. S. 126 f., 172 f. — B. Toepfer: *Das kommende Reich des Friedens. Zur Entwicklung chiliastischer Zukunftshoffnungen im Hochmittelalter*. (Forschungen zur mal. Geschichte. 11) S. 126—131.

⁷⁹ M.-M. Dufeil, S. 127, schreibt Wilhelm die Abfassung allein zu. Die Mitwirkung Wilhelms ist gewiß höchst plausibel, seine alleinige Verfasserschaft dürfte dagegen nicht erweislich sein.

⁸⁰ Beste Edition bei E. Benz: *Joachimstudien II. Die Exzerptsätze der Pariser Professoren aus dem ‚Evangelium aeternum‘*. In: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 51 (1932) 415—455 (Text 415—426). Früher CUP I, 272—276, nr. 243.

⁸¹ Vgl. E. Benz: *Joachimstudien II*, 441 f. Vgl. auch bereits H. Denifle: *Das „Evangelium aeternum“ und die Commission zu Anagni*. In: *ALKG* 1 (1885) 49—142, hier 70—88.

vielleicht die Verurteilung durch Bischof, Kanzler und Magister, war den Anklägern versperrt, da ja gerade die Zugehörigkeit der Mendikanten zur „societas“ der Magister strittig war. Der Bischof⁸² wagte es jedenfalls nicht, auf die gewohnte Weise zu prozedieren, und schickte das inkriminierte Buch⁸³, vielleicht zusammen mit den Pariser Exzerpten⁸⁴, an den Papst zur Überprüfung. Da Innozenz IV. aber am 7. Dezember 1254 starb, ohne weitere Veranlassungen treffen zu können⁸⁵, blieb es die Aufgabe seines am 12. Dezember 1254 gewählten Nachfolgers Alexander IV., die Angelegenheit weiter zu verfolgen. Alexander, vor seiner Wahl Kardinalprotektor des Franziskanerordens⁸⁶, hat sich im Pariser Mendikantenstreit ganz anders orientiert als sein Vorgänger, aber in dieser Frage ließ er eine genaue Untersuchung vornehmen. Er übertrug sie einer Kommission von drei Kardinälen: Odo von Chateauroux, dem Dominikaner, früheren Theologiemagister in Paris und berühmten Exegeten Hugo von Saint Cher⁸⁷ und Stefan von Vancsa⁸⁸. Da diese Kommission sich offenbar zu besonderer Sorgfalt verpflichtet wußte, begnügte sie sich nicht damit, die ihr nachweisbar vorliegenden Exzerpte der Pariser Professoren zu benutzen⁸⁹, sondern machte sich die Mühe, die inkriminierte Schrift selbst durchzuarbeiten. Zuerst untersuchte sie Gerardinos *Introductorius*. Man notierte irri- ge Anschauungen, und schrieb dazu aus-

⁸² Rainald von Corbeil, 1250—1268. VI. 6.

⁸³ Vgl. CUP I, 297, nr. 257 und das Protokoll von Anagni, ed. H. Denifle (wie A. 81), 99—142, hier 99.

⁸⁴ M.-M. Dufeil läßt (S. 124 f.) Wilhelm selbst die Exzerpte überbringen (dagegen vgl. S. 172), aber das hat nur chronikalische Zeugnisse für sich, vgl. schon H. Denifle: *Das „Evangelium aeternum“*, 87.

⁸⁵ M.-M. Dufeil läßt (S. 172) die Kommission bereits von Innozenz IV. berufen sein. Zu dieser Vermutung besteht kein Anlaß. Im Protokoll von Anagni (S. 99 Denifle) muß „eodem“ nicht Personengleichheit implizieren, da es auf institutionelle Identität abstellt. Auch das Verurteilungsdekret (wie unten A. 93) gibt keinen Anhaltspunkt für eine solche Vermutung. Die Zusammensetzung der Kommission spricht aber sehr heftig gegen sie.

⁸⁶ Z. B. Philipp von Perugia: *Epistola de cardinalibus protectoribus* (entst. ca. 1305), ed. O. Holder-Egger in: MGH SS XXXII, 682. Vgl. dazu W. R. Thomson: *The Earliest Cardinal Protectors of the Franciscan Order. A Study in Administrative History, 1210—1261*. In: *Studies in Medieval and Renaissance History* 9 (1972) 17—80, hier 52—63.

⁸⁷ Zu Hugo von Saint Cher (Magister in Paris 1230—1235, Kardinal 1244, † 1263) vgl. z. B. B. Smalley: *The Study of the Bible in the Middle Ages*. Oxford ²1956. S. 264—355, bes. 269—275, 279. Eine gute biobibliographische Übersicht gibt A. Paravicini Bagliani: *Cardinali di curia* (wie A. 63) S. 256—265. 429 Sermones von ihm verzeichnet J. B. Schneyer: *Repertorium* (wie A. 64) II, 758—785.

⁸⁸ Zu ihm vgl. wiederum bes. A. Paravicini Bagliani, S. 349—352. Stefan war später (1263) Kardinalprotektor der Franziskaner, vgl. Philipp von Perugia: *Epistola* (wie A. 86) 682. Da Alexander IV. zunächst nach seiner Wahl keinen Kardinalprotektor bestellen wollte (MGH SS XXXII, 681, 10 ff.) hat er vielleicht Stefan v. Vancsa seiner franziskanischen Interessen wegen in die Kommission geschickt?

⁸⁹ Vgl. E. Benz: *Joachimstudien II*, S. 453 f. mit A. 29.

fürliche wörtliche Zitate nieder mit genauer Fundstelle⁹⁰. „Diese Irrtümer und Unsinnigkeiten haben wir in diesem Buch gefunden, und weil das ganze Buch mit solchen und ähnlichen Aussagen übersät ist, wollten wir nichts weiter niederschreiben, zumal wir glauben, daß dies für ein Urteil über das Buch ausreicht“. Am 8. Juli 1255 kam die Kommission dann noch einmal zusammen⁹¹. Vor ihr erschien der Bischof von Akkon Florentius mit einem — vielleicht im Auftrag der Kardinäle — angefertigten Gutachten: „proponens quedam verba de libris Joachim extracta, suspecta sibi, ut dicebat“. Diese Ausarbeitung ist uns als Teil des Protokolls erhalten⁹². Sie geht in 5 Themenkomplexen vor und zieht in systematischer Anordnung eine Fülle von wörtlichen und exakt lokalisierten Zitaten aus Joachims Schriften an. Die Kardinäle ließen zwei Helfer in den „originalia“ des Joachim von Fiore nachschlagen, ob die Zitate, die der Schreiber des Bischofs von Akkon verlas, auch in ihnen enthalten waren. Ohne Zweifel war das Ergebnis der Überprüfung positiv, da noch heute die Exaktheit der Zitation feststellbar bleibt. Die Kommission konnte das Ergebnis ihrer Mühen an den Papst weiterreichen.

Alexander IV. hat die Verurteilung der Schrift mit einem Mandat vom 23. Oktober 1255 vorgenommen⁹³. Dem Bischof von Paris wird mitgeteilt, der Papst sei mit den Kardinälen, also offenbar in einem Konsistorium, zum Schluß gekommen, der von der Kardinalskommission sorgfältig geprüfte *Introductorius* sei zu vernichten. Das Urteil wird offenbar auch auf die Exzerptsätze der Pariser Professoren ausgedehnt. Beide, der „Introductorius“, wie ironischerweise diese seine erste Anklageschrift⁹⁴ sollten vom Bischof unter Exkommunikationsdrohung eingezogen und beseitigt werden. Ein Mandat, das 10 Tage später an denselben Adressaten ergeht, fordert den Bischof dann auf, „so überlegt, so vorsichtig und so umsichtig“ vorzugehen⁹⁵, daß der Ruf der Franziskaner keinen Schaden nähme. Der Bischof verschob zunächst den Vollzug

⁹⁰ Der Text des Protokolls ed. H. Denifle (wie A. 83); über die 1. Sitzung berichtet S. 99—102; das folgende Zitat S. 102: „Istos errores et fatuitates invenimus in isto libro, et quia totus liber istis et consimilibus respersus est, ideo nolimus plura scribere, quia credimus ista sufficere ad cognoscendum de libro.“

⁹¹ Die Kommission tagte diesmal in etwas veränderter Besetzung, da sich Stefan von Vancsa hatte entschuldigen lassen, seinen Kollegen aber Vollmacht zum Abschluß der Untersuchungen erteilt hatte. Diese zogen zu ihrer Unterstützung zwei Mendikanten bei. Vgl. das Protokoll (S. 102 Denifle), dort auch das folgende Zitat.

⁹² Protokoll (S. 102—142 Denifle). Über Florentius vgl. etwa H. Denifle (wie A. 81) 89 f.

⁹³ CUP I, 297, nr. 257.

⁹⁴ Die Verurteilung erfolgte allerdings nicht unzweideutig. Vielleicht erklärt es sich auch daher, daß die späteren Gutachter im Olivi-Prozeß weiterhin die Exzerptsätze, und nicht das „offizielle“ Protokoll der Kommission von Anagni zitieren, vgl. E. Benz: *Joachimstudien II.* S. 429 f.

⁹⁵ CUP I, 298, nr. 258: „sic prudenter, sic caute, sic provide“.

des Urteils. Anfang Mai 1256 wiederholte der Papst den Auftrag⁹⁶ mit noch genaueren Anweisungen, wie jeder Skandal zu vermeiden sei.

Der Papst hat also die Zensur des Buches in einer globalen Verdammung vorgenommen, ähnlich wie Innozenz II. es gegen Abaelard nach Sens getan hatte, oder wie Honorius III. das Buch „Περὶ φύσεως“ verurteilt hat. Die Irrtumsliste selbst, die seinem Urteil zu Grunde lag, teilt er nicht mit⁹⁷. Die Schriften des Joachim dagegen, an denen die Kommission auch eine Menge von Ausstellungen gemacht hatte, hat der Papst völlig unzensiert gelassen.

Die Verurteilung des Buches hatte das Problem nicht gelöst, wie mit dem Autor zu verfahren war. Aber man fand geräuschlosere Wege, als daß der Papst selber hätte Gerardino belangen oder den Bischof von Paris mit seiner Aburteilung beauftragen müssen. Der Franziskanerorden nahm sich seiner an. Gerardino wurde zuerst in seine italienische Heimatprovinz zurückbeordert und 1258 dann, zusammen mit einem Gefährten, zu dauerndem Kerker verurteilt. Achtzehn Jahre lang sollte er dort noch leben⁹⁸.

Durch allgemeine disziplinarische Maßnahmen versuchten die Bettelorden, für die Zukunft ähnlichen Anstoß zu vermeiden. Die Franziskaner bestimmten, hinfort solle keine Bruder irgendetwas publizieren, ohne die Billigung des Provinzialkapitels einzuholen⁹⁹. Damit haben sie auf den Skandal offenbar ähnlich reagiert wie die Dominikaner schon 1243 und 1244. Auch die Dominikaner ergänzten ihre damaligen Bestimmungen auf ihrem Generalkapitel in Paris 1256 durch einen Zusatz, der jede

⁹⁶ CUP I, 315 f., nr. 277.

⁹⁷ Aber man wußte sie sich in Paris offenbar zu verschaffen: Alle Mss., in denen das Protokoll der Kommission enthalten ist, sind Pariser Provenienz (vgl. Denifle, *Das Evangelium*, 97 f.). Der *Introductorius* des Gerardino ist verlorengegangen; dagegen besitzen wir wahrscheinlich in einem verstümmelten Ms. (Breslau A. 126) noch die Textfassung des eigentlichen *Evangelium aeternum* des Gerardino, vgl. B. Töpfer: *Eine Handschrift des „Evangelium aeternum“ des Gerardino von Borgo San Donnino*. In: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 8 (1960) 156—163.

⁹⁸ Vgl. dazu Angelo von Clareno: *Historia septem tribulationum*, ed. F. Ehrle in ALKG 2 (1886) S. 277 u. 283—284; ed. A. Ghinato (Sussidi e testi per la gioventù francescana. 10) Roma 1958/59. S. 115 f. u. 124—126. — Salimbene de Adam: *Cronica*, ed. O. Holder-Egger in: MGH SS XXXII, 237 f., 455 f.

⁹⁹ Salimbene de Adam, *Cronica* (S. 462 Holder-Egger): „Occasione enim istius Ghirardini ordinatum est, ut de cetero nullum novum scriptum extra ordinem publicetur, nisi prius fuerit per ministrum et diffinitores in provinciali capitulo approbatum.“ Diese Bestimmung ging in die ersten Generalkonstitutionen des Ordens (Narbonne 1260) fast wörtlich ein, nur daß dort als zusätzlicher Prüfungsberechtigter der Generalminister (1260 bekanntlich Bonaventura) erscheint; vgl. die letzte Edition durch M. Bihl: *Statuta generalia ordinis* . . . in: AFH 34 (1941) 73 (c. VI. 21), vgl. S. 80. Dazu R. B. Brooke: *Early Franciscan Government. Elias to Bonaventura*. (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought. N. S. 7) Cambridge 1959. S. 230, 269, 295.

Publikation der Vorprüfung durch eine vom Generalmagister oder den Provinzialprioren eingesetzte Kommission unterwarf¹⁰⁰.

Hatte der Papst dadurch, daß er dem Pariser Bischof auftrag, jedes öffentliche Aufsehen bei der Exekution seiner Entscheidung zu vermeiden, verhindert, daß die Theologen aus dem Weltklerus ihren Triumph allzu spektakulär auskosten konnten, so bot sich den Mendikanten im Verlaufe des nächsten Jahres schon überdies Gelegenheit, die Waffe, die gegen einen der Ihren gebraucht worden war, nun gegen Wilhelm von Saint-Amour selbst zu kehren. Es entspricht der inneren Logik des Kampfes, daß Wilhelm sich nicht nur daran machte, seine Grundauffassung in einer eigenen Streitschrift *De periculis novissimorum temporum* zusammenzufassen¹⁰¹, sondern auch unermüdlich in Predigten und Stellungnahmen seine Thesen vor einem größeren Publikum vertrat. Die Mendikanten gingen schließlich nach mancherlei polemisch-publizistischem Schlagabtausch zum disziplinären Gegenangriff über¹⁰². Die Dominikaner veranlaßten den König von Frankreich, durch zwei seiner „clerici“ Wilhelms Traktat an die Kurie zur Überprüfung zu senden¹⁰³. Dieser Umweg ist bezeichnend. Der Bischof, der sich schon bei der Durchführung des Urteils gegen den „Introductorius“ des Gerardino vorsichtiger Zurückhaltung befleißigt hatte, war offensichtlich für ein solches Vorgehen nicht zu gewinnen. Der ungewöhnliche „Dienstweg“ der Anklage ist denn auch vereinzelt geblieben. Allerdings verzichteten die Mendikanten nicht auf die Einschaltung der lokalen kirchlichen Lehraufsicht. Im Februar wird Wilhelm nach einer öffentlichen Predigt in Mâcon vor dem dortigen Bischof von den Dominikanern verklagt¹⁰⁴, kann sich aber

¹⁰⁰ (Ed. B. M. Reichert in MOPH 3, 78, l. 16—19): „...nulla scripta facta vel compilata a nostris fratribus, aliquatenus publicentur, nisi prius per fratres peritos quibus magister, vel prior provincialis commiserit, diligenter fuerint examinata.“ — Gesondert zu untersuchen wäre der Einfluß, den solche disziplinäre Folgerungen auf die Schulbildung des späten 13. und erst recht des 14. Jhds., und damit letztlich auf die Verknöcherung der Spätscholastik im 15. Jh. gehabt haben.

¹⁰¹ Vielleicht aufgrund einer Aufforderung durch die Prälaten einer Synode der Kirchenprovinz Sens in Paris (1256. III. 1), wie er jedenfalls selbst in seinen *Articuli* berichtet (ed. E. Faral [wie A. 104], 359 f., § VI), vgl. dazu jetzt M.-M. Dufeil: *Guillaume*. S. 203 ff., bes. 206 ff.

¹⁰² Über die literarische Polemik, die — wie vor der Synode von Sens im 12. Jh. — beide Seiten führten, vgl. bes. Y. M. J. Congar: *La querelle* (wie A. 75), 44—46, 53—87, 88—114. Außerdem etwa M.-M. Dufeil: *Guillaume*, passim. Einzelne Autoren behandeln z. B. neuerdings Ch. Zuckermann: *Aquinas's Conception of the Papal Primacy in Ecclesiastical Government*. In: *AHDL* a. 48 t. 40 (1973) 97—134. — D. L. Douie: *St. Bonaventure's Part in the Conflict between Seculars and Mendicants in Paris*. In: *S. Bonaventura 1274—1974*. Volumen commemorativum (...) cura et studio Commissionis Internationalis Bonaventuriana. II. Grottafrerata (Roma) 1973, S. 585—612.

¹⁰³ CUP I, 324—326, nr. 282. Vgl. M.-M. Dufeil, S. 214.

¹⁰⁴ Die Datierung bei E. Faral (*Les „Responsiones“ de Guillaume de Saint-Amour*. In: *AHDL* a. 25/26 t. 18, 1950/51, 337—394, hier 369 f.): 1255. X—1256. II; M.-M. Dufeil datiert (S. 201) auf 1256 II.

„coram eodem episcopo et coram clero et populo ipsius civitatis“ reinigen, indem er auf alle Anklagesätze¹⁰⁵ zu antworten weiß.

Aus seinen Predigten in Paris stellen die Dominikaner noch im gleichen Jahr wiederum eine Liste von 24 Irrtümern zusammen, die sie erneut dem König zur Weiterleitung nach Rom übermitteln¹⁰⁶. Als der Erzbischof von Tours in einer feierlichen Predigt vor dem König und vor dem Bischof von Paris, wohl auf diese Liste gestützt, ausführlich die Auffassungen Wilhelms zu widerlegen beginnt, da entschließt sich dieser zu einem Schritt, der die Mitte hält zwischen privatem Protest und der Applikation der uns schon bekannten Magisterversammlung als Lehrzuchtinstanz. Am nächsten Sonntag bei seinem Entlastungsversuch im Atrium der Innozenzkirche brachte er zwei befreundete Magister der theologischen Fakultät mit und betonte ausdrücklich, daß alle anderen Theologen der Universität (die Magister aus den Bettelorden natürlich ausgenommen) nur zufällig außerhalb der Stadt weilten¹⁰⁷. Er ließ sich eine große Menge von Büchern dorthin schaffen und erklärte öffentlich, daß er sich anheischig mache, mit ihrer Hilfe die Wahrheit seiner Position zu beweisen. Mit einer ironischen Wendung habe er das, wie ihm später seine Gegner vorhalten werden, ausdrücklich polemisch unterstrichen. Er soll erklärt haben: er habe dem Volk die Wahrheit gesagt und wolle sie auch künftig sagen, „sed non poterat eam confirmare per mitras, anulos et croceas, nec adducere archiepiscopos et episcopos“, darum sei er auf Argumente, und somit auf Bücher angewiesen. Nach seiner Rede aber habe er die Irrtumsliste seiner Gegner verlesen lassen und ihr Punkt für Punkt geantwortet. Da niemand widersprach und auch die theologischen Magister sich mit ihm einer Meinung erklärten, mußte er die bereitgehaltenen Bücher aber gar nicht öffnen.

Man kann diesen Schritt des Theologen nur als eine taktische Meisterleistung bezeichnen. Er hatte, obwohl die herkömmlichen Instanzen arbeitsunfähig waren, den Schein einer „de-facto“-Entscheidung des Pariser Kollegiums induziert. Eine Pariser Synode der Bischöfe der Kirchenprovinzen Sens und Reims, die gleichzeitig in Paris tagte, wagte es jedenfalls nicht, von sich aus über die Streitfragen zu entscheiden¹⁰⁸, obwohl sie vom dominikanischen Generalmagister Humbert von

¹⁰⁵ Diese ursprünglichen Anklagesätze sind wohl im wesentlichen identisch mit art. 1—13 der *Articuli* (wie ich sie nach M.-M. Dufeil, S. 335 A. 28, nenne), vgl. S. 340—345 Faral (wie A. 104).

¹⁰⁶ Art. 39 (S. 354 Faral), vgl. E. Faral S. 391.

¹⁰⁷ Ibid. art. 39—42 (S. 353—355 Faral), vgl. E. Faral, S. 372 f., 382.

¹⁰⁸ *Articuli V. A* (S. 356 Faral.) Vgl. E. Faral, S. 373, u. M.-M. Dufeil: *Guillaume*. S. 250 f. — Nur weil Wilhelm darauf bestand, die erfolglosen Verhandlungen schriftlich zu fixieren, wird ihm ein Instrument ausgefertigt und mit den Siegeln von 12 anwesenden Bischöfen beglaubigt: CUP I, 329 f., nr. 287 (Hier auch die Zitate der Argumente beider Seiten).

Romans¹⁰⁹ dazu gedrängt wurde: ob dabei nun, wie wahrscheinlich, aber nicht erweislich ist, die Irrtumsliste in 24 Punkten eine Rolle spielte, oder nicht, die Synode schlug beiden Parteien nach ihrer Anhörung vor, die Sache auf einer gesondert dafür angesetzten Synode unter Beiziehung juristischer und theologischer Experten auch aus benachbarten Kirchenkreisen zu beraten, damit gegebenenfalls der Geltungsbereich eines Konzilsbeschlusses erweitert werde. Während Wilhelm „gern“ auf diesen Vorschlag einging, wollte sich Humbert von Romans für die Dominikaner an solchen Synodalbescheid nicht von vorneherein binden lassen. Solch ein Beschluß habe rechtlich nur in der Provinz Sens unmittelbare Geltung, und andere Provinzen brauchten sich nicht unbedingt an diese Entscheidung zu halten. Der Dominikanerorden aber, dem ja die Irrtümer am meisten schaden, sei „per omnia regna . . . diffusus“.

An dieser gescheiterten Vermittlungsaktion ist bemerkenswert, daß auf keiner der drei beteiligten Seiten vom Papst als einer möglichen Instanz auch nur die Rede ist. Weder die Bischöfe, noch auch, was besonders verwundern muß, die Dominikaner bringen die Alternative einer päpstlichen Lehrentscheidung zur Sprache, obwohl doch die Mendikanten die römische Kurie über den französischen König schon eingeschaltet wissen konnten, und ihr kurz nach diesen Verhandlungen auch die Irrtumslisten gegen Wilhelm von Saint-Amour auf demselben Wege zugeleitet haben. War es auf der Synode nicht opportun, die Einschaltung der Kurie zu ventilieren?

Darüberhinaus aber zeigt sich hier erneut eine tiefe Kluft zwischen den ekklesiologischen Vorstellungen der Mendikanten und denen der Theologen des Weltklerus. Wilhelm hatte auch schon gegen die strikte päpstliche Aufforderung, die mendikantischen Professoren in die „societas“ der Magister wieder aufzunehmen, an ein Konzil appelliert¹¹⁰. Seine Vorstellungen von den Kompetenzen des römischen Bischofs gingen viel weniger weit, als die seiner Gegner, und er wußte sich Alexander IV. gegenüber ohne Zweifel im Recht, auch wenn er historisch schließlich seine Sache nicht siegreich durchstehen konnte.

Daß all diese Konzilspläne sich nicht realisieren ließen, machte aber den Papst, der bei aller Bemühung um eine arbiträre Distanz spätestens seit seiner endgültigen organisatorischen Entscheidung in der Auseinan-

¹⁰⁹ Vgl. bes. F. Heintke: *Humbert von Romans*. (Historische Studien. 222). Berlin 1933. (S. 53—77 über seine Tätigkeit als Magister des Ordens). — W. A. Hinnebusch: *The History of the Dominican Order*. II. New York 1973. S. 288—294, 326—328. — 3 Sermones verzeichnet J. B. Schneyer: *Repertorium* (wie A. 64) II (1970), 818 f. — Die Bedeutung seines Predigthandbuchs verfolgt A. Murray: *Religion Among the Poor in 13th Century France. The Testimony of Humbert of Romans*. In: *Traditio* 30 (1974) 285—324.

¹¹⁰ Vgl. *Articuli*, art. 37, art. 42 und resp. 37 (S. 353, 355 Faral). Dazu E. Faral, S. 379.

dersetzung an der Pariser Universität¹¹¹ Partei war, zur letzten verbleibenden Instanz, von der eine autoritative Lösung der Streitfrage noch zu erwarten war. Genaue Unterlagen über das Verfahren sind nicht überliefert. Nur so viel ist deutlich¹¹². Der Papst beauftragte wiederum eine Kardinalskommission mit der Prüfung des ihm übersandten Traktats. Auch diesmal gehörten dieser Kommission wieder Odo von Chateauroux und Hugo von Saint Cher an¹¹³. Diese Kommission hat das Buch sorgfältig gelesen, reiflich und streng geprüft und dem Papst darüber einen vollständigen Bericht erstattet, also offensichtlich die schon im Falle des *Evangelium aeternum* befolgte Prozedur wiederholt. Wieder ist der Angeklagte selbst bei der Untersuchung nicht zugegen, es wird allein aus den Akten entschieden. Wiederum nimmt der Papst in sein Verurteilungsdekret die von der Kommission erhobenen Irrtümer nicht im einzelnen auf, sondern begnügt sich mit einem sehr summarischen Hinweis auf ihre Grobgliederung, so daß wir nicht beurteilen können, wieweit die lebhaft publizistische Kontroverse von Paris her auf die Kommission eingewirkt hat¹¹⁴.

Die chronikalischen Nachrichten geben phantastische und teilweise allein durch das feststellbare Itinerar der betroffenen Theologen ausgeschlossene Kombinationen: so sollen Thomas von Aquin ebenso wie Bonaventura für die Position ihres Ordens gestritten haben. Einzig und allein Albertus Magnus kann mit einiger Wahrscheinlichkeit beanspruchen, an dem Verfahren in Anagni wirklich beteiligt gewesen zu sein¹¹⁵, wenn auch die näheren Umstände seines Auftrittes nicht sicher rekonstruierbar sind. Vor der aus Akten arbeitenden Kommission hat er seine

¹¹¹ *Quasi lignum vitae* (1255. IV. 14) in: CUP I, 279—285, nr. 247. An diesem Spruch hat Alexander IV. stets als seinem letzten Wort in der organisatorischen Streitfrage festgehalten.

¹¹² Diese Aussagen lassen sich aus der Narratio des Verurteilungsdekrets (CUP I, 331—333, nr. 288) entnehmen. Vgl. auch die gleichlautenden Angaben im Schreiben an den König von Frankreich (CUP I, 337 f.; nr. 291, oder CUP I, 353, nr. 308).

¹¹³ Außerdem gehörten zur Kommission noch der Zisterzienserkardinal englischer Herkunft Johannes von Toledo, der zusammen mit Hugo von Saint Cher bereits den Zisterzienser Wilhelm von Aumône vor der Erteilung der theologischen „licentia“ durch den Papst geprüft hatte (vgl. CUP I, 302 f., nr. 265; dazu P. Michaud-Quantin: *Guy de l'Aumône, premier maître cistercien de l'Université de Paris*. In: *Analecta S. Ordinis Cisterciensis* 15, 1959, 194—219) und Johannes Gaetano Orsini, der spätere Kardinalprotektor der Franziskaner (1263—1279), der damals besonders gute Beziehungen zum französischen König hatte und später als Nicolaus III. (von 1277. IX. 25 bis 1280. VIII. 22) Papst sein sollte. Vgl. auch A. Paravicini Bagliani: *Cardinali* (wie A. 63), S. 228—241 (zu Johannes von Toledo) u. S. 314—323 (zu Johannes Gaetano Orsini).

¹¹⁴ Vgl. aber die Liste der Irrtümer in den Christian von Beauvais betreffenden Urkunden (wie unten A. 119 f.).

¹¹⁵ Vgl. M.-M. Dufeil, S. 261 mit 281 A. 229 ff.

Disputation jedenfalls kaum gehalten, und eine späte Quelle, die darin aber den Usancen des 14. Jhds. folgen könnte, berichtet denn auch ausdrücklich von einem Konsistorium¹¹⁶, bezieht sich also entweder auf die Einsetzung der Kommission oder auf die Sitzung, in der diese ihren Bericht vorlegte.

Die Prozedur im Ganzen ist dennoch einigermaßen klar. Der Papst setzt, vielleicht bereits in einem Konsistorium, die Kardinalskommission ein, die dann eine schriftliche Relation anfertigt. Wiederum in einem Konsistorium wird daraufhin das Urteil gefunden. Hier lautet es durchaus analog wie im Falle des Gerardino. Der Papst verdammt das Buch, diesmal „presente magna fidelium multitudine“¹¹⁷ und läßt es offenbar auch in Paris in Gegenwart des Königs öffentlich verbrennen¹¹⁸. Von dem Autor oder den Autoren fällt zunächst kein Wort.

Am 5. Oktober 1256 hatte Alexander seinen Spruch gefällt. Wenig später müssen sowohl Wilhelm von Saint-Amour, als auch die Prozeßprokuratoren der Pariser Magister aus dem Weltklerus, Odo von Douai und Christian von Beauvais, in Anagni eingetroffen sein. Der Papst benutzt dieses Zusammentreffen, um sie zur Unterwerfung zu zwingen.

Zunächst lenken die Prokuratoren der Magister ein. Offenbar war mit der Durchführung der prozessualen Schritte dieselbe Kardinalskommission betraut, die sich schon für den Traktat *De periculis* sachkundig gemacht hatte, jedenfalls aber sind es zwei ihrer Mitglieder, Hugo von Saint Cher und Johannes Orsini, vor denen die beiden Prokuratoren am 18. Oktober zunächst einen körperlichen Eid zu leisten haben, den Urteilspruch des Papstes gehorsam zu akzeptieren. Wenige Tage später, am 23. Oktober 1256, vollziehen sie dann vor denselben beiden Kardinälen in Gegenwart zahlreicher Zeugen und eines Notars ihre Unterwerfung¹¹⁹. Außer vier Auflagen, die die organisatorische Seite des Bettelordensstreites betreffen, beschwören sie auch in einem fünften Artikel, sich künftig in Predigten und öffentlichen Erklärungen von dem neulich durch den Papst verurteilten Traktat, d. h. von *De periculis*, zu distanzieren. Sie sollen dabei das Buch verwerfen („reprobent“) und ausdrücklich fünf besonders aufgeführte Thesen vertreten, die der Schrift Wilhelms von Saint-Amour entgegengesetzt sind. Tatsächlich besitzen wir noch ein

¹¹⁶ Heinrich von Herford (†1370): *Liber de rebus memorabilioribus sive Chronicon* (entst. 2. Hälfte des 14. Jhds.), ed. A. Potthast, Göttingen 1859, S. 197 (zit. bei M.-M. Dufeil, S. 282 A. 231).

¹¹⁷ So die Worte Alexanders IV. in CUP I, 334,34 (nr. 289).

¹¹⁸ Diese vom Verfahren gegen das *Evangelium aeternum* (vgl. oben A. 95 f.) merklich abweichende öffentliche Verbrennung ist bezeugt bei Philipp von Perugia: *Epistola* (wie A. 86) und im *Catalogus generalium ministrorum o.f.m.* (Archetyp ebenfalls ca. 1305), beide ed. O. Holder-Eger, in: MGH SS XXXII, 681, 19–21, bzw. 663, 5–8.

¹¹⁹ CUP I, 338–340, nr. 293.

Instrument, in dem der Vollzug dieser Auflage durch Christian von Beauvais für den August 1257 in Paris bezeugt ist¹²⁰.

Über den Prozeß Wilhelms haben wir kein vergleichbares Aktenstück, wenn wir auch sein weiteres Schicksal in groben Zügen ermitteln können. Zunächst wurde er offenbar vor Kardinälen — wahrscheinlich wieder derselben Kommission, die schon sein Buch untersucht hatte¹²¹ — zu den gesammelten Irrtumslisten der Dominikaner verhört und wurde dabei auch über die Synode von Paris und über seinen Anteil an der Abfassung des Traktats *De periculis* vernommen. Seine Antworten, die er selbst schriftlich fixierte, sind erhalten¹²²; offenbar fuhr die Kommission in der schriftlichen Verfahrensform fort, die sie schon früher geübt hatte. Zum Ergebnis des Verfahrens besitzen wir kein unmittelbares Dokument, aber sicher ist, daß auch Wilhelm einen Gehorsamseid leisten mußte, „de stando precise mandatis nostris“, wie der Papst später berichtet¹²³. Es war Wilhelm daraufhin verboten worden, jemals wieder das „regnum Francie“ zu betreten, und strikt wird ihm jede Lehr- und Predigtätigkeit ohne ausdrückliche Sondererlaubnis des apostolischen Stuhls untersagt. Der Strafe für Häretiker verfiel er nicht. Für die ihm verbleibende Zeit lebt er zurückgezogen in dem Ort seiner Herkunft, Saint-Amour, am Fuße des französischen Jura, wo er am 13. September 1272 stirbt¹²⁴.

Im Rahmen unserer Fragestellung müssen wir festhalten, daß sich während des Mendikantenstreites zum ersten Male seit dem 12. Jhd. wieder die römische Kurie unmittelbar in die Lehrstreitigkeiten an der Pariser Universität eingeschaltet hat. Das Verfahren, das angewandt wurde, zeigt sehr deutlich die Anpassung an die besondere historische Situation, und ist zugleich davon bestimmt, daß der doktrinäre Konflikt sich von dem institutionellen kaum trennen ließ. Der Papst, der seine Entscheidung im institutionellen Streit zwar mühsam, aber schließlich doch vollständig zur Geltung bringen konnte, hat auch im Kampf der Doktrinen seine Kompetenz unmittelbar wahrgenommen, die er in den vorangehenden Verfahren in dieser Weise noch nicht genutzt hatte. Im 12. Jhd. hatte der Papst seine Entscheidung nicht ohne konziliare Vorbereitung (wie in Sens) gefällt, nur beim Urteil über den Bischof Gilbert von Poitiers hatte er selbst im Konsistorium die Untersuchung geführt. Im 13. Jhd. hatte der Papst nur in dem Prozeß des Amalrich von Bena

¹²⁰ CUP I, 364—367, nr. 317. Die ursprüngliche Auflage, auch in der Universitätsstadt Bologna den gleichen Widerruf zu vollziehen, war Christian erlassen worden, da dieser darauf verwiesen konnte, daß er des Italienischen nicht mächtig war. Einen lateinischen Widerruf hat man offensichtlich nicht erwartet.

¹²¹ Bzw. einem Teil von ihr, analog zum Fall der Prokuratoren.

¹²² Die *Articuli*, ed. E. Faral (wie A. 104) 340—361, nach 4 französischen Mss.

¹²³ Vgl. CUP I, 362, nr. 314; CUP I, 363, nr. 315.

¹²⁴ Vgl. M.-M. Dufeil, S. XX mit A. 4, und S. 331 mit 350 A. 326.

als Appellationsinstanz entschieden, sonst nur mittelbar durch seine Legaten eingegriffen, wobei es sich von selbst versteht, daß die Legaten in diesen Fällen wohl ihre Kompetenz vom apostolischen Stuhl ableiteten, nicht aber Einzelinstruktionen von dort erhielten. Jetzt hat die Kurie selbst zu befinden, und es verwundert nicht, daß sie sich des in Paris gebräuchlichen Mittels der Untersuchung bedient: der Irrtumsliste. Der Ort der Entscheidung ist das Konsistorium, aber dieses Konsistorium ist nicht der Ort der Untersuchung. Die Kardinalskommission ist das eigentliche Neue und Zukunftsträchtige an den beiden Verfahren der Jahre 1255 und 1256. Unterstreichung verdient auch, daß die Irrtumsliste, zumindest im Prozeß gegen Gerardino, vielleicht gerade wegen der institutionellen Trennung von Untersuchung und Urteilsspruch eine Fortentwicklung erfährt. Das wörtliche Zitat löst zum ersten Male nachweislich das thetische Exzerpt ab.

Aber alle diese Phänomene bedeuten noch nicht, daß außerhalb der extremen Ausnahmesituation, die der Bettelordensstreit heraufgeführt hatte, sich dieses neue Verfahren bereits allen Beteiligten von selber aufdrängte. Die Verurteilungen im Paris der 70er Jahre sollten zeigen, daß davon keine Rede sein kann.

Kein äußeres Ereignis der Universitätsgeschichte des Mittelalters hat so vielfältige Aufmerksamkeit verschiedenster Forscher auf sich gezogen wie die beiden Verurteilungen, die der Pariser Bischof Stephan Tempier 1270 und 1277 aussprach¹²⁵. Für unsere Frage, in welcher Weise sich das Kräftedreieck aus Papst, Bischof und Universität in diesen Verfahren darstellt, geben uns die spärlichen Nachrichten weit weniger unmittelbaren Aufschluß, als es wünschenswert wäre. Soviel aber ist immerhin deutlich, daß der Bischof von Paris, Stephan Tempier, der ebenfalls zuvor Magister der Theologie, Kanoniker von Notre Dame und schließlich 1263 bis 1268 Kanzler gewesen war¹²⁶, in beiden Fällen auf die herkömmliche Pariser Prozedur zurückgegriffen hat.

Am 10. Dezember 1270 hat er eine Liste von 13 meist averroistischen Irrtümern verurteilt. Die uns erhaltene Aufzeichnung¹²⁷ spricht zwar nur von den „errores condempnati et excommunicati cum omnibus, qui

¹²⁵ Statt vieler vgl. insbes. P. Mandonnet: *Siger de Brabant et l'averroïsme latin au XIII^e siècle*. 2^e édition. I—II. (Les philosophes Belges. 6,7) Louvain 1911 u. 1908. — Knappe Übersicht (mit neuerer Lit.) bei F. van Steenberghen: *La philosophie au XIII^e siècle*. (Philosophes médiévaux. 9) Louvain-Paris 1966. Bes. S. 377 f., 388 f., 472—474, 483—488. — Eine ausgezeichnet dokumentierte Zusammenfassung gibt T. Schneider: *Die Einheit des Menschen*. (Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters. N. F. 8). Münster 1973. S. 64—101.

¹²⁶ Eine monographische Untersuchung über Tempier fehlt. Vgl. aber P. Glorieux in: *Dictionnaire de théologie catholique* XV,1. (Paris 1946) Sp. 99—107. Für sein bischöfliches Wirken vgl. das Material in: *Gallia Christiana* VII. Paris 1744 [Neudruck Farnborough, Hants. 1970]. Sp. 108—115.

¹²⁷ CUP I, 486 f., nr. 432.

eos docuerint scienter vel asseruerint, a domino Stephano . . .“ und erwähnt eine Beteiligung der theologischen Magister mit keinem Wort. Trotzdem kann kaum ein Zweifel daran bestehen, daß das Urteil anläßlich einer solchen Versammlung erging. Bekanntlich ist eine Anfrage überliefert, die der junge dominikanische Bakkalar der Theologie Aegidius von Lessines an den gefeierten Theologen seines Ordens Albertus Magnus in Köln brieflich gerichtet hat¹²⁸. Hier legt Aegidius Albert 15 Artikel vor, die, wie er ausdrücklich schreibt, „die Magister in Paris, die in der Philosophie die höchste Achtung genießen, im Unterricht aufstellen¹²⁹“. Die ersten 13 dieser Streitpunkte sind mit der Liste Tempiers wörtlich identisch. Ich gehe weiterhin davon aus, daß die Liste des Aegidius bezeugt, daß schon vor der Verurteilung eine „cedula“ in der literarischen Polemik zirkulierte¹³⁰, bevor sie vom Bischof — teilweise — sanktioniert wurde. Von einer irgendwie gearteten Beteiligung der römischen Kurie allerdings hören wir nichts¹³¹.

Von einer wirklichen Beruhigung der Situation und der Debatten an der Universität wird man nicht sprechen können. Wieder einmal tobte nämlich neben den doktrinären Streitigkeiten auch ein heftiger Verfassungskonflikt zwischen den Nationen um die Wahl des Rektors, die nach einer dreijährigen Paralyse der Artes-Fakultät schließlich durch einen Schiedsspruch des päpstlichen Legaten Simon de Brie am 7. Mai 1275 entschieden wurde¹³². Aus einem Bericht Heinrichs von Gent

¹²⁸ Vgl. den Text bei P. Mandonnet: *Siger*. II. S. 29 f. (mit dem Memorandum Alberts, *ibid.* 30—52). Textverbesserungen bei F. van Steenberghe: *Le „De quindecim problematibus“ d'Albert le Grand*. In: *Mélanges Auguste Pelzer* (wie A. 49). S. 415—439, bes. 420 f. A. 15—23, dort auch S. 416 f., 438 f. zur Datierung. Knapper derselbe: *La philosophie* (wie A. 125), 479—481. Vgl. auch im selben Sinn etwa R. Zavalloni: *Richard de Mediavilla et la controverse sur la pluralité des formes*. (Philosophes médiévaux. 2). Louvain 1951, S. 506.

¹²⁹ „Articulos quos proponunt magistri in scolis Parisius, qui in philosophia maiores reputantur, vestrae paternitati tamquam vere intellectuum illuminatrici transmittere dignum duxi, ut eos tamen iam in multis congregationibus impugnatos, vos oris vestri spiritu interminaretis.“ (S. 29 Mandonnet).

¹³⁰ Dabei brauche ich hier auf die Argumente für die Datierung des Memorandums von Albertus Magnus auf 1273—1276 nicht einzugehen, wie sie vor allem F. van Steenberghe vortrug. Schon im Mittelalter mochten gutachterliche Aufgaben, zumal für Privatleute, sich länger als geplant hinziehen. Eine Absendung des Briefes nach der Verurteilung ohne jede Erwähnung dieses Schrittes erscheint äußerst unwahrscheinlich. Dagegen bleibt die These von F. van Steenberghe, Aegidius v. Lessines hätte doch vor dem Tode des Thomas v. Aquin (1274. III. 7) diesen in Paris befragen können, ganz im Bereich der Spekulation und kann den späten Ansatz des Anfragebriefes um nichts wahrscheinlicher machen.

¹³¹ Allerdings war bekanntlich der römische Stuhl nach dem Tode Clemens' IV. (1268. XI. 29) bis zur Wahl Gregors X. (1271. IX. 1) fast 3 Jahre lang vakant.

¹³² CUP I, 521—530, nr. 460; später, 1279. X. 1, wird Simon dann eine Regelung der Rektorenwahl treffen, vgl. CUP I, 576—577, nr. 492). Im einzelnen vgl. noch immer P. Mandonnet, *Siger* I, 196—210; P. Kibre: *The Nations in the Medieval*

wissen wir, daß sich der päpstliche Legat kurze Zeit später auch in die theologisch-philosophischen Auseinandersetzungen unmittelbar einschaltete¹³³. Heinrich von Gent selbst wurde 1276 von dem Legaten vor eine Kommission geladen, der außer dem Kardinal selbst noch der Bischof Stephan Tempier, der Kanzler Magister Johannes de Allodiis¹³⁴, und der damalige Kanoniker von Notre Dame und spätere Nachfolger Stefans als Bischof von Paris, Magister Ranulf¹³⁵, angehörten. Dort wurde Heinrich um Auskunft über seine Haltung in einer bestimmten Streitfrage gebeten, und nach einer kurzen Beratung mit seinen Besitzern nahm ihn der päpstliche Legat beiseite und trug ihm auf, bei seinen Lehrveranstaltungen eine bestimmte Lösung vorzutragen. Der Legat benutzte eindeutige Worte: „Volumus et precipimus tibi, quod publice determines in scholis tuis . . .“ Simon habe drohend hinzugefügt, Heinrich solle darum besorgt sein, „clare et aperte“ die gewünschte Position zu vertreten, „quia in causa fidei nemini parcerem“¹³⁶.

Dieser Einschüchterungsversuch wird wohl eher zur Vorbereitung als zur Durchsetzung der für das gleiche Jahr 1276 bezeugten Magisterversammlung¹³⁷ gedient haben, und es ist durchaus wahrscheinlich, daß Heinrich nicht der einzige Theologe war, den Simon zu beeinflussen versuchte. Jedenfalls mußten sich im selben Jahr 1276 „magistri omnes theologiae tam non regentes actu quam regentes, qui haberi potuerunt Parisius“ versammeln und auf Geheiß des Legaten und des Bischofs einige Artikel untersuchen. Offenbar haben die Magister mit großer Mehrheit wunschgemäß zumindest in der den Legaten besonders interessierenden Frage entschieden¹³⁸.

Universities. (Medieval Academy of America. Publications 49). Cambridge/Mass. 1949. S. 21—25. Zum Eingreifen des Legaten 1276 (CUP I, 540—541, nr. 470) *ibid.*, S. 88 f.

¹³³ L. Hödl: *Neue Nachrichten über die Pariser Verurteilungen der thomasischen Formenlehre.* In: *Scholastik* 39 (1964) 178—196, hier S. 183 f. (d.i. eine später von Heinrich getilgte Passage seines *Quodl.* X. 5 in Ms. Paris, Bibl. Nat. lat. 15350, f. 171 va. Das Ms. stammt aus dem Besitz Gottfrieds von Fontaines, eines Schülers Heinrichs).

¹³⁴ Zu seinen Gunsten traf nach Stefan Tempiers Tod (1279. IX.3) der Papst die Entscheidung nach der Kassation der Bischofswahl, aber Johannes entzog sich dem Amt, indem er dem Dominikanerorden beitrat, vgl. *Gallia Christiana.* VII. Sp. 115.

¹³⁵ Damals Kanoniker von Notre Dame, seit 1280 Bischof von Paris, vgl. *Gallia Christiana.* VII. Sp. 115—118.

¹³⁶ Eine Beziehung des letzten Satzes auf Thomas v. Aquin, wie sie L. Hödl: *Neue Nachrichten*, 189, annimmt, würde ich ausschließen.

¹³⁷ Diese Versammlung bezeugt Heinrich von Gent (wie A. 133). Sein Bericht ist systematisch, nicht chronologisch aufgebaut: Heinrich will die ihm bekannten Verurteilungen des Satzes von der „unitas formae“ aufführen, und schreitet von den „damnationes per sententiam magistrorum“ zu der „damnatio per sententiam latam ab homine, qui potestatem habuit — licet non publice“ voran, darum ist die hier angenommene chronologische Reihenfolge nicht nur nicht ausgeschlossen, vielmehr sogar wahrscheinlich.

¹³⁸ Hödl: *Neue Nachrichten*, 184.

Hier also benutzte der päpstliche Legat, ähnlich wie lange vor ihm Odo von Chateauroux, die in Paris bereit liegenden Verfahrensformen, um der Universität, bzw. richtiger den theologischen Magistern Entscheidungen abzuwingen. Vielleicht hängt mit diesen seinen Aktivitäten auch ein Brief des neuen Papstes Johannes XXI. an den Bischof von Paris zusammen¹³⁹, in dem er den Auftrag gibt, über in Paris aufgetauchte Irrtümer, über ihre Urheber und über die Orte, an denen sie gelehrt würden, Erhebungen anzustellen und ihm, dem Papst, schnellstmöglich schriftlichen Bescheid zu geben. Wenn wir uns daran erinnern, daß sich Johannes XXI. vor seiner Wahl als Petrus Hispanus einen berühmten Namen als Logiklehrer gemacht und einen entscheidenden Teil seiner Karriere an der Pariser Universität durchlaufen hatte¹⁴⁰, so wird dieser Brief verständlicher. Der Papst, der sich auch nach seiner Erhebung von seinen Büchern und Studien nie völlig trennte¹⁴¹, plante offenbar einen großen Auftritt und wollte sich die dazu unerläßlichen aktuellen Informationen vom Pariser Bischof beschaffen lassen. Daß es ihm ernst war mit diesem Vorhaben, beweist auch sein längeres Schrei-

¹³⁹ CUP I, 541 f., nr. 471 (1277.I. 18). Johannes XXI. war erst 1276. IX. 8 gewählt worden.

¹⁴⁰ Zur Biographie des Petrus Hispanus vgl. etwa R. Stapper: *Papst Johannes XXI. Eine Monographie*. (Kirchengeschichtliche Studien. 4). Münster 1898. — F. de Gama Caeiro: *Novos elementos sobre Pedro Hispano*. In: *Revista portuguesa de filosofia* 22 (1966) 157—174. — L. M. de Rijk: *On the Life of Peter of Spain, the Author of the „Tractatus“, called afterwards „Summulae logicales“*. In: *Vivarium* 8 (1970) 123—154. — Eine kritische Ausgabe eines Hauptwerkes legte vor L. M. de Rijk (ed.): *Peter of Spain (Petrus Hispanus Portugalensis), „Tractatus“, called afterwards „Summulae logicales“*. (Wijsgerige teksten en studies. 22). Assen 1972 (hier auch S. XXIV-XLIII zur Biographie). Die philosophischen Werke hat ediert M. Alonso (Madrid 1941, 1944, 1952, Lissabon 1957), vgl. dazu z. B. J. M. da Cruz Pontes: *Pedro Hispano Portugalense e as controvérsias doutrinárias do século XIII. A origem da alma*. Coimbra 1964. — J. Kohlmeier: *„Vita est actus primus“*. Ein Beitrag . . . anhand der Lebensmetaphysik des Petrus Hispanus. In: *Freiburger Zeitschrift für Philosophie u. Theologie* 16 (1969) 40—91, 287—320.

¹⁴¹ Bekanntlich starb Johannes XXI. eine Woche nachdem die Decke seines neugebauten Studierzimmers („dumque nova camera legeret“ schreibt eine Chronik) über ihm eingestürzt war. Nicht alle Zeitgenossen haben seinen wissenschaftlichen Eifer begrüßt. Vgl. etwa Franciscus Pipinus, *Chronicon* IV. 19 (ed. L. E. Muratori: *Rerum Italicarum Scriptores* [„RISS“]. IX [Mailand 1726]. Sp. 723): „...vir literatus apprime. Magis oblectabatur quaestionibus scientiarum quam negotiis papatus, et quamquam magnus esset philosophus, fuit tamen discretione et naturali scientia vacuus.“ Tholomeus von Lucca: *Historia ecclesiastica* XIII.21 (RISS XI [1727], 1176): „...magnus . . . in scientia, modicus . . . in distinctione, preceps . . . in verbo.“ Vgl. auch die anonyme Vita aus Ms. Bergamo, Bibl. Civica, Delta IV.34 [XVs.], f. 38 v—39 r, zit. bei L. M. de Rijk: *On the Life*, 153 A. 3: „...vir ut dixi admodum litteratus, sed parum prudens“. Vgl. auch Ricobaldo vom Ferrara: *Historia Pontificum Romanorum*, ad ann. 1277 (RISS IX, 181).

ben vom 28. April 1277 an denselben Adressaten¹⁴², in dem er bilderreich und ausführlich unter Berufung auf seine besondere Aufgabe in der Kirche und mit dem Hinweis auf sein eigenes Pariser Wirken denselben Auftrag präzisiert¹⁴³. Der Papst möchte, wie er ausdrücklich schreibt, aufgrund des erbetenen Materials dann über die Irrtümer selbst, sowie auch über eine eventuelle Reform der Universität nach Beratung mit den Kardinälen befinden¹⁴⁴.

Aber dieser Wunsch war, was der Papst offensichtlich nicht wußte, bereits zum Zeitpunkt der Ausfertigung des zweiten Schreibens längst überholt. Ob der erste Brief den Bischof von Paris zu seinem Vorgehen erst angeregt hat (was wenig wahrscheinlich ist), oder ob sich Stephan Tempier daraufhin nur entschloß, ein schon lange geplantes Vorgehen nunmehr zu beschleunigen, ist nicht zu entscheiden. Stephan hielt sich jedenfalls nicht an das Programm des Papstes, das ihm allein die Funktion der Voruntersuchung zudachte, sondern handelte in eigener Verantwortung. Als Bischof der Pariser Kirche verurteilte er am 7. März 1277 nicht weniger als 219 einzeln aufgezählte Irrtümer und dazu noch zwei namentlich und mehrere nicht namentlich genannte Bücher¹⁴⁵. Wer die 219 Irrtümer, oder, was realistischer klingt, einen von ihnen lehren, verteidigen oder aufrechterhalten sollte, oder sich als Hörer an einer Veranstaltung dieser Art beteiligen würde, ohne den Bischof oder den Kanzler binnen einer Woche in Kenntnis gesetzt zu haben, der sollte zunächst exkommuniziert sein — über weitere Strafen wollte der Bischof, je nach der Schwere des Vergehens, befinden. Deutlich zeigt die Irrtumsliste die Zeichen eiliger Entstehung. Wahrscheinlich sind die Materialien mehrerer Gutachter — deren Namen wir nicht kennen — einfach nebeneinander gesetzt worden. Jedenfalls sind recht verschiedene

¹⁴² *Flumen aquae vivae* ist in der Briefsammlung des Notarius der päpstlichen Kanzlei Berard von Neapel erhalten und von A. Callebaut (*Jean Pecham, O. F. M. et l'augustinisme. Aperçus historiques 1263—1285*. In: AFH 18, 1925, 441—472, hier 459—460), sowie von A. Moreira de Sá (*Pedro Hispano e a crise de 1277 da Universidade de Paris*. In: *Boletim da Biblioteca da Universidade de Coimbra* 22, 1954, 221—241, hier 236—239) ediert worden.

¹⁴³ A. Callebaut (*Jean Pecham*, S. 458, 461) legt großen Wert darauf, daß sich *Flumen* gegen Artisten u. Theologen richte und somit den Kreis der Verdächtigen ausweite, während in Tempiers Verurteilung nur die Artisten betroffen worden seien. Dieser Versuch eines Nachweises identischer Intentionen bei Papst u. Bischof scheitert m. E. daran, daß sich das erste Mandat (wie A. 139) keineswegs auf Irrtümer unter den Artisten beschränkt, sondern ganz allgemein bleibt, das zweite die Artisten aber keineswegs ausschließt.

¹⁴⁴ „...ut receptis eisdem ad discussionem, determinationem seu reprobationem errorum ipsorum vel etiam ad ordinationem quam pro ipsius integritate fidei conservanda et animarum procuranda salute, nec non et statu eiusdem studii reformando in premissis viderimus faciendam (. . .) de fratrum nostrorum consilio procedamus.“

(S. 460 Callebaut, S. 238 f. Moreira de Sá).

¹⁴⁵ CUP I, 543—558, nr. 473 (1277.III.7).

Positionen von der Zensur betroffen (bekanntlich richteten sich auch einige Sätze gegen die Theologie des Thomas von Aquin), und die Irrtumsliste ist nicht ohne Widersprüche¹⁴⁶. Auch die Anordnung ist keineswegs einsichtig.

Die Irrtumsformulierungen selbst unterscheiden sich nicht von den herkömmlichen Pariser Listen: noch finden sich keine gewollt wörtlichen Zitate, sondern nur die knappen Thesen, wie sie uns bereits bekannt sind. Man hatte, wie schon 1270, die Aufzeichnung der „veritates oppositae“ unterlassen und nur ganz sporadisch ein „error“ an die Sätze angehängt¹⁴⁷. Ausdrücklich betont das Instrument des Bischofs, daß er „tam doctorum sacre scripture quam aliorum prudentium virorum communicato consilio“ handle. Aus den Bemerkungen von Augenzeugen¹⁴⁸ läßt sich beweisen, daß damit jene Versammlung der Pariser Theologen gemeint war, die wir als feste Institution schon kennen. Allerdings hat Aegidius Romanus später in seinem Sentenzenkommentar in einer oft zitierten Bemerkung¹⁴⁹ ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es bei dieser Verurteilung ohne eine Manipulation der Versammlung nicht abging. „Plures de illis articulis transierunt non consilio magistrorum, sed capitositate quorundam paucorum“. Aber das ist nicht weiter verwunderlich. Zumindest bei dieser Mammutliste kann es bei der Versammlung ohne eine entsprechende Vorbereitung und Regie nicht abgegangen sein.

Der Pariser Syllabus von 1277 unterscheidet sich von den bisher behandelten Verfahren bei allen gezeigten Analogien in mancherlei Hinsicht. Zum ersten Male läßt sich die Konkurrenz von Bischof und Papst unmittelbar mit Händen greifen. Der Bischof führt das Verfahren durch in offenem Gegensatz zur päpstlichen Intention. Es ist klar, daß er hier auf die Magisterversammlung zurückgreift, um einem Verfahren der Kurie zuvorzukommen. Es wäre also schlechterdings irreführend, wollte man bei den Ereignissen von einem zwischen Papst und Bischof koordi-

¹⁴⁶ Vgl. z. B. §§ 204 u. 219 (CUP I, 554 f.).

¹⁴⁷ Vgl. J. Koch: *Kleine Schriften* II, 435.

¹⁴⁸ Heinrich von Gent: *Quodl.* II.9 (Paris 1518 [Neudruck Louvain 1961] I f. 36 v), bezogen auf § 219: „In hoc enim concordabant omnes magistri theologie congregati super hoc, quorum ego eram unus, unanimiter concedentes...“ Das beweist entgegen der Auffassung von Glorieux (wie A. 126, Sp. 102) nur die Teilnahme Heinrichs an der Magisterversammlung, nicht seine Mitwirkung als Gutachter bei der Vorbereitung des Syllabus (vgl. auch unten A. 163). Entgegen der Ansicht J. Kochs (*Kleine Schriften* II, 447) widerspricht die Angabe des Aegidius Romanus (bei A. 149) nicht der Mitteilung Heinrichs, vielmehr bestätigt sie die Magisterversammlung.

¹⁴⁹ II Sent. d. 32 q. 2 a. 3, Ed. Venedig 1581 [Neudruck Frankfurt/Main 1968]. II. S. 471 b. Vgl. dazu auch Aegidius Romanus: *Quodl.* II.7: „Vellemus autem, quod maturiori consilio articuli illi ordinati essent, et adhuc forte de eis in posterum habebitur consilium sanius.“ (Hier zitiert nach E. Hocedez [wie unten A. 158] S. 55 A. 73). Vgl. auch die Edition Lovanii 1646 [Neudruck Frankfurt/Main 1966]. S. 65 a.

nierten Vorgehen sprechen¹⁵⁰, und auch die diese Auslegung nur graduell abschwächende Deutung, die meint, der Bischof habe nur im Übereifer mehr getan, als von ihm verlangt war¹⁵¹, geht fehl. Wir müssen davon ausgehen, daß Tempier mit all seiner Hartköpfigkeit, Energie und Impulsivität die Situation an der Universität, die ihn schon lange beunruhigt haben mochte, mit einem Schlage selbst in Ordnung zu bringen versuchte, ohne an eine Kooperation mit dem Papst zu denken.

Daß er so viele Rechnungen auf einmal begleichen wollte, und daß er darum die überkommene Form der Irrtumsliste ins Gigantische erweiterte, machte die schriftliche Verkündung obligatorisch. Wer hätte so viele Einzelaussagen in lockerer Reihung auch behalten können? Die Liste wirkt insofern stilbildend, als schon ein Zeitgenosse auf die Idee kam, den orientierenden Wert dieser Verbotsreihen durch eine redaktionelle Umstellung der Sätze, die eine bessere Anordnung herbeiführen wollte, zu erhöhen. Wenn ihm dies auch nicht uneingeschränkt gelungen ist (und wohl auch nicht gelingen konnte), so hat er die Erfolgsaussichten seiner Sammlung doch dadurch verbessert, daß er um Tempiers Urteilspruch anderes Material ähnlicher Art, wie etwa die englische Verurteilung von 1277 oder die Pariser Listen von 1241/44 und von 1270 herumgruppierte. Diese sog. „*Collectio errorum omnium in Anglia et Parisius condemnatorum*“¹⁵² hat eine recht große Verbreitung gefunden. Bis weit ins 14. und selbst ins 15. Jhd. hinein wurde diese Kompilation immer wieder abgeschrieben oder in die entsprechenden sekundären Sammlungen übernommen¹⁵³. Es sollte sich jedoch zeigen, daß die Verurteilung von 1277 sowohl ihrer Prozedur nach wie auch inhaltlich eher den Abschluß einer Epoche der Lehrzuchtverfahren bildete, als daß sie für die Zukunft neue Wege eröffnet hätte.

Welche Reaktion hat die Kurie auf das Vorgehen des Pariser Bischofs gezeigt? Es ist nicht bekannt, ob Johannes XXI. selbst noch vor seinem Tode am 20. Mai 1277 von der Liste Tempiers Kenntnis erhielt. Spätestens während der Sedisvakanz aber, und d. h. noch vor dem 25. November desselben Jahres erfuhr man in Rom davon und unterband zumindest die Wiederholung solcher Eigenmächtigkeit. Dem Bischof, der daran

¹⁵⁰ So mit Verve A. Callebaut: *Jean Pecham*, 461. vgl. auch oben A. 143.

¹⁵¹ So z. B. R. Zavalloni: *Richard* (wie A. 128) 217 A. 13.

¹⁵² Gedruckt bei C. Duplessis d'Argentré (wie A. 4), I, 184—200. Vgl. *ibid.* 210—215; vgl. H. Denifle in CUP I, 556 f. nota (mit Hinweisen auf abgewandelte Redaktionen).

¹⁵³ Z. B. Konrad von Megenberg in seiner *Yconomica* (enst. ca. 1350) in III, tr. 1, c. 14, noch unveröffentl., vgl. aber Th. Kaeppli in: A. Pelzer u. Th. Kaeppli: *L'Oeconomica de Conrad de Megenberg retrouvée*. In: *Revue d'histoire ecclésiastique* 45 (1950) 559—616, hier 584 f., 602 f.; sowie S. Krüger in: Konrad von Megenberg: *Ökonomie*. Ed. S. Krüger. I. (MGH, Staatsschriften des späteren Mittelalters III.5.1). Stuttgart 1973. S. XXXI, XXXIII, 10 f. Die voranschreitende Edition wird in absehbarer Zeit auch den Kommentar des Konrad zur Verfügung stellen.

dachte, noch verbliebene Lücken im Zaun seiner Verbote zu schließen, wurde von einigen Kardinälen bedeutet¹⁵⁴, er solle sich um diese Lehrmeinungen solange nicht mehr kümmern, bis er ausdrücklich schriftliche Weisung durch die Kurie dazu erhalte. Man entschloß sich also zunächst einmal, dem Bischof für die Zukunft die Hände zu binden, ohne in eine Prüfung des Vergangenen einzutreten, geschweige denn, daß man das Geschehene bestätigt hätte. Das Pariser Sondergremium hatte seine Autorität bisher immer nur faktisch gehabt, rechtlich konnten seine Entscheidungen außerhalb der Universität nur mit Hilfe des Bischofs, eines Legaten, einer Synode oder der Kurie Geltung erhalten. Wenn dem Bischof Urteile verboten waren, so konnte zumindest er das Instrument nicht mehr nutzen.

Diese Maßnahme der Kardinäle war so wirksam, daß man auf die Angelegenheit auch nach der Wahl des neuen Papstes Nikolaus III. nicht mehr zurückzukommen brauchte. Rein theoretisch hat die „pontificalis interdictio“, wie der Syllabus bisweilen genannt wird¹⁵⁵, noch jahrhundertlang gegolten, mit Ausnahme der Thomas von Aquin betreffenden Sätze, die im Zusammenhang mit dessen Kanonisation durch einen Entscheid Papst Johannes' XXII. 1325 aufgehoben wurden¹⁵⁶. Die Theologen hüteten sich in der Regel, jedenfalls sofern sie in Paris lehrten, gegen den Wortlaut der verurteilten Irrtümer zu verstoßen, wenn auch kritische Geister, mindestens seit Mitte der 80er Jahre, immer wieder die Berechtigung der Verurteilung wenigstens für Teile der Irrtumsliste energisch bestritten¹⁵⁷.

¹⁵⁴ Das berichtet Johannes Peckham als Erzbischof von Canterbury in einem Brief (1284.XII.7) an Kanzler u. Magister der Universität Oxford, ed. C. T. Martin: *Registrum epistolarum fratris Johannis Peckham archiepiscopi Cantuariensis*. III. (Rerum Britannicarum scriptores. 77.3) London 1885. S. 864—868, nr. 622, hier 866. Bzw. ed. F. Ehrle: *John Peckham über den Kampf des Augustinismus und Aristotelismus in der zweiten Hälfte des 13. Jhds.* In: *Zeitschrift für katholische Theologie* 13 (1889) 172—193, hier 179. Außerdem CUP I, 624—626, nr. 517, hier 625, 19 ff. (Peckham war 1277 Lektor am Studium palatii der Kurie, kann also sehr wohl unterrichtet sein): „...cum vacante sede apostolica... episcopus Parisiensis Stephanus... ad discussionem ipsorum articulorum de consilio magistrorum (!) procedere cogitaret, mandatum fuisse dicitur eidem episcopo per quosdam Romane curie dominos reverendos, ut de facto illarum opinionum supersederet penitus, donec aliud reciperet in mandatis.“

¹⁵⁵ So bei Heinrich von Gent, *Quodl.*, IV. 18 in Ms. Vat. lat 853 f. 133 v (zit. nach E. Hocedez [wie unten A. 158], S. 55). Sonst (wie z. B. auch bei Heinrich, *Quodl.* II.9, Ed. Paris 1518, I. f. 36v) heißt es meist „Articuli Parisienses“.

¹⁵⁶ CUP II [1891], 280—282, nr. 838. Zur Textgeschichte vgl. jetzt A. Maier: *Der Widerruf der „Articuli Parisienses“ (1277) im Jahr 1325*. In: AFP 38 (1968) 13—19. Nicht gesehen habe ich H. F. Nardone: *St. Thomas and the Condemnation of 1277*. (Diss. Cath. Univ. Washington 1963).

¹⁵⁷ Die kritischen Äußerungen hat zusammengestellt etwa J. Koch: *Kleine Schriften* II, 425 f. — Vgl. allgemein weiterhin: M. M. McLaughlin: *Paris Masters of the XIIIth and XIVth Centuries and Ideas of Intellectual Freedom*. In: *Church History*

Die Kunst der scholastischen Interpretation hat aber dazu beigetragen, einige der empfindlichen Schranken aufzuheben, die die Arbeit der Universität beengten. Besonders deutlich wird das im Zusammenhang mit einer weiteren Verurteilung, die Tempier aussprach. Wenn uns auch ihre Einzelheiten, selbst ihr genaues Datum, weitgehend unbekannt sind, so müssen wir doch auf sie eingehen, da sie im Zusammenhang unserer Frage ohnedies wichtiger wird erst in dem Augenblick, wo die Rekonziliation des Betroffenen ansteht. Aegidius Romanus¹⁵⁸, damals noch junger Bakkalar, wurde einer der wenigen von dem Syllabus von 1277 unmittelbar tangierten Theologen. Da er es gewagt hatte, kurz nach dem Spruch des Legaten und der Magister von 1276 einen entschiedenen Verteidigungstraktat für die Lehre des Thomas von Aquin über die Einheit der menschlichen Wesensform zu veröffentlichen, wurden der Bischof und seine theologischen Berater wohl auf ihn aufmerksam. Nach der Verurteilung von 1277 konnte man Aegidius offenbar auch nachweisen, in einigen Punkten die Irrtumsliste verletzt zu haben¹⁵⁹. In einem Rückblick wird jedenfalls sehr viel später mitgeteilt¹⁶⁰, Bischof Stephan Tempier habe Aegidius verurteilt, weil dieser einiges gesagt und geschrieben hatte, was der Bischof „per se ipsum examinans et per cancellarium Parisiensem (. . .) ac per alios theologicæ facultatis magistros examinari faciens censuit revocanda“, d. h. was auf einer der uns vertrauten Magisterversammlungen von Bischof und Magistern als Irrtum zurückgewiesen worden war. Aegidius aber habe sich, so fährt der Bericht fort, auf dieser Sitzung widerspenstig gezeigt, nicht widerrufen, vielmehr seine Thesen auch noch zu verteidigen gewagt. Bekanntlich mußte Aegidius deshalb auf seine Promotion in Paris zunächst verzichten. Nach Italien zurückgekehrt, ging er ganz in Ordensgeschäften auf, was eine nicht

24 (1955) 195—211. — Für einzelne Autoren etwa M. H. Laurent: *Godefroid de Fontaines et la condamnation de 1277*. In: *Revue thomiste* 35 (1930) 273—281. — P. Tihon: *Foi et théologie selon Godefroid de Fontaines*. (Museum Lessianum, section théologique. 61) Paris — Bruges 1966. S. 20, 25, 29, 115 f., 230. — C. Balić: *Johannes Duns Scotus und die Lehrentscheidung von 1277*. In: *Wissenschaft und Weisheit* 29 (1966) 210—229. — Ockhams Stellungnahme im *Dialogus* reflektiert diese frühere Diskussion, vgl. *Dialogus* I. 2.19—21 (Ed. Lyon 1494 [Neudruck Farnborough, Hants. 1962], f. 13ra—13va).

¹⁵⁸ Grundlegend E. Hocedez: *La condamnation de Gilles de Rome*. In: RTAM 4 (1932) 34—58.

¹⁵⁹ Diese (übliche) Datierung der Verurteilung des Aegidius (nach 1277. III.7) ist gleichwohl nicht absolut sicher. Denkbar wäre auch, daß sie dem Syllabus knapp vorausging und die Aegidius zur Last gelegten Irrtümer dann in die 219-Artikel-Liste Aufnahme fanden. An der Magisterversammlung, über die Aegidius (wie A. 149) berichtet, hat er jedenfalls bestimmt nicht — selbst Augenzeugenschaft vorausgesetzt — als Magister teilgenommen. Sicherer „terminus post“ für die Verurteilung bleibt m. E. die von Heinrich von Gent bezeugte Zensur von 1276, „terminus ante“ bleibt Tempiers Tod (1279. IX.3).

¹⁶⁰ Narratio des Mandats CUP I, 633 f., nr. 552 (1285.VI.1).

unwesentliche Grundlage seiner späteren Karriere werden sollte. An eine Lehrtätigkeit in Paris war während des Episkopats Tempiers nicht mehr zu denken. Als dann der frühere Legat Simon de Brie, mit dem Stephan 1276 kooperiert hatte, am 22. Februar 1281 als Martin IV. den Stuhl Petri bestieg, hatte Aegidius wiederum keine Chance, über den Papst seine Sache zu regeln. Aber kaum war Martin IV. am 28. März 1285 gestorben, kam die Angelegenheit wieder in Fluß. Der am 2. April 1285 gewählte Nachfolger Honorius IV. erläßt 8 Wochen nach seiner Wahl ein Mandat an den Bischof Ranulf von Paris¹⁶¹, Aegidius habe sich demütig erboten, Anstößiges zu widerrufen. Der Papst fordert Ranulf nun auf, in einer Versammlung mit dem Kanzler „et omnibus aliis magistris theologie facultatis Parisius commorantibus, tam actu in eadem facultate regentibus quam etiam non regentibus“ gemäß ihrem Rat vorzugehen, und Aegidius das widerrufen zu lassen, was die Mehrheit der Magister verlangen sollte.

An dieser Aktion ist interessant, daß nun die Magisterversammlung vom Papst selbst— offenbar auf die Supplik des Aegidius hin — beauftragt wird, tätig zu werden. Wir wissen wiederum durch Heinrich von Gent¹⁶², daß das Gremium noch im selben Jahre 1285 zusammentrat „ad examinandum quosdam articulos de mandato Domini Honorii papae“. Es ist höchst wahrscheinlich, daß dies die Sitzung war, in der auch der Widerruf des Aegidius angenommen wurde.

Immerhin interpretierte man jetzt die alten Beschlüsse nach dem neuen Wissensstand. Hatte man offenbar bereits 1276 die These von der Einheit der Wesensform als „falsch“ bezeichnet, so wiederholte man das zwar jetzt mit großer Mehrheit (wahrscheinlich mit 13 gegen 2 Stimmen bei 1 Enthaltung¹⁶³); man hatte aber inzwischen gelernt, die Qualifikation „falsch“ besser von den Attributen „irrig“ oder „haereticus“ zu unterscheiden. Heinrich von Gent selbst vertritt zwar weiterhin energisch den älteren Standpunkt, daß darin zugleich die Glaubensgefahr konstatiert worden sei; aber 1286 schon, nach der feierlichen Verurteilung des Dominikaners Richard Knapwell durch eine Prälaten-

¹⁶¹ Wie A. 160.

¹⁶² L. Hödl: *Neue Nachrichten* (wie A. 133), 184.

¹⁶³ Diese Rechnung ergibt sich aus der Identifikation der Magisterversammlung von 1285, von der Heinrich von Gent berichtet, mit der Versammlung zur Aufnahme des Aegidius. Heinrich nennt 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, für die Versammlung für Aegidius berichtet Johannes de Polliaco, ein Schüler des Gottfried von Fontaines, in seinem *Quodl.* (Ms. Vat. lat. 1017, f. 71r, zit. bei E. Hocedez [wie A. 158], 51), daß 16 Magister anwesend waren. Dagegen finde ich keinen Beleg dafür, daß Tempier sich bei seinem Syllabus von 1277 ebenfalls von 16 Magistern beraten ließ, wie P. Glorieux (wie A. 126), Sp. 102, behauptet, und wie es nach ihm F. van Steengerhen an verschiedenen Stellen, zuletzt in *La Philosophie* (wie A. 125), 483 f. (ohne Beleg), aufgegriffen hat.

versammlung in London¹⁶⁴ können 12 Pariser Magister ein gemeinsames Instrument besiegeln, daß niemand sich daran erinnern könne, „propositionem . . . in studio Parisiensi fuisse condempnatam tamquam erroneam et haeticam¹⁶⁵“. Damit war nicht nur die Wirkung der Londoner Verurteilung für Paris ausdrücklich ausgeschlossen, die Magister hoben mit dieser schärferen Fassung des „falsum“-Begriffs zugleich die Wirkung des Spruchs ihres Gremiums von 1276 auf — allein die herrschende Meinung über richtig und falsch festzustellen war nicht die ursprüngliche Intention der Versammlung gewesen.

In einem anderen Punkt läßt sich diese Tendenz der aufhebenden Interpretation noch deutlicher greifen, diesmal gegen die noch rechtskräftige Liste Tempiers gerichtet. Auf derselben Sitzung des Jahres 1285, die der Reintegration des Aegidius galt, haben die Magister einen der 219 Artikel¹⁶⁶ durch einen Beschluß geradezu suspendiert. Eine „propositio a magistris concessa“, wie sie hinfort in den Quodlibeta genannt wird, dekretiert eine umständlichere, vagere und im Modus der Negation formulierte Aussage als zulässig¹⁶⁷, und befreite damit die Erörterung zumindest teilweise von der Auflage des Syllabus. Von der mindestens 18 Artikel umfassenden Liste¹⁶⁸ gegen Aegidius' Lehren, die auf dieser Sitzung der Magister offenbar niedergelegt worden ist, sind uns leider keine weiteren Bruchstücke erhalten. Wie weit auch in anderen Fällen die Tendenz zur Abschwächung, ja zur Umgehung der alten Anklagepunkte zu beobachten ist, können wir daher nicht überprüfen. Wichtig genug ist, daß in den beiden hier behandelten Fällen eine solche Absicht aufzuweisen ist.

Es wird klar, daß die Magisterversammlung spätestens in den Verfahren der 80er Jahre ihre Funktion fast unmerklich, aber in entscheidender Weise verändert hat. War sie ursprünglich in Wahrnehmung synodaler Aufgaben zusammengetreten, so hat sie nun eine vornehmlich interne Funktion in der Regulierung universitärer Debatten. Besonders deutlich zeigt sich das in der kleinen Bestimmung des Papstes, der für den Beschluß der Versammlung nurmehr die Mehrheit fordert. Grundsätzlich muß für die Versammlungen der ersten Jahrhunderthälfte ein einhelliges Urteil vorausgesetzt werden. Wenn auch in praxi solche pneumatische

¹⁶⁴ Zu dieser Verurteilung vgl. insbes. F. Pelster: *Die Sätze der Londoner Verurteilung von 1286 und die Schriften des Magisters Richard von Knapwell O.P.* In: AFP 16 (1946) 83—106. S. auch T. Schneider (wie A. 125) S. 95—100.

¹⁶⁵ L. Hödl (wie A. 133) 183 f.

¹⁶⁶ Es handelt sich um § 130 der Liste Tempiers (CUP I, 551): „Quod si ratio recta, et voluntas recta“. Vgl. bes. E. Hocedez (wie A. 158), 47 ff.

¹⁶⁷ „Non est malitia in voluntate, nisi sit nescientia sive error in intellectu“.

¹⁶⁸ Diese Zahl ergibt sich aus der bei E. Hocedez, S. 42, zitierten Bemerkung in Ms. Vat. lat. 853, f. 3r, wo auf „articulos 17^{um} et ultimum“ dieser Liste Bezug genommen wird.

Einmütigkeit nicht immer mechanisch als Einstimmigkeit sich dargestellt haben mag¹⁶⁹, im Abstellen auf die Mehrheitsentscheidung verliert die Versammlung ihren ursprünglichen Anspruch; aus einem begeisterten Synodalgremium wird sie definitiv zu einer Gutachterkommission von Fachleuten — jedenfalls, was die Außenwirkung ihrer Stellungnahmen anbelangt.

Tendenziell war diese Entwicklung gewiß schon früher angelegt; man könnte sagen, daß sie spätestens greifbar wurde, als die Magister die „veritates oppositae“ nicht mehr als Bekenntnissätze formulierten, sondern als magistralen Lehrsatz, wie 1253. Aber jetzt ist der Funktionswandel so völlig deutlich geworden, daß auch die institutionelle Voraussetzung der ursprünglichen Aufgabe, Glaubensirrtümer in der Theologie auszuschließen, verlassen werden kann, ohne auf Widerstand zu stoßen. Um diese Entwicklung voll verständlich zu machen, müßte auf die Geschichte der Auffassungen über die Glaubenswahrheiten eingegangen werden, wie sie sich an der Begriffsentfaltung des „articulus fidei“ im 12. und 13. Jhd. ablesen läßt¹⁷⁰, es müßte ferner auf die Juridifizierung des Haeresiebegriffs im 13. Jhd. und seine Annäherung an die disziplinäre Sphäre von Gehorsam und Ungehorsam eingegangen werden, doch das wären Themen für eigene Untersuchungen.

Hier soll darum nur noch auf einige institutionelle Konsequenzen verweisen werden, die die skizzierte Entwicklung in der Folge zeitigte. Da der Ortsbischof dem übermächtig werdenden Papst gegenüber seit dem Sieg der mendikantischen Ekklesiologie im Bettelordensstreit von Paris in der Mitte des Jahrhunderts seine originäre Lehrkompetenz je länger desto weniger festhalten konnte, blieb als nicht zur Universität selbst gehörender Adressat der Magisterversammlung mehr und mehr zunächst allein der Papst übrig. Für ihn war aber die Pariser Expertenversammlung keineswegs von vorneherein mit einem Monopol ausgezeichnet. Die zweite Phase der europäischen Universitätsgeschichte des Mittelalters, die endgültige Provinzialisierung und Aufsplitterung der Hohen Schulen im 14. Jahrhundert¹⁷¹, machte die Konkurrenz anderer Universitäten unvermeidlich, zumal der Papst zum Gutachter in der Untersuchungs-

¹⁶⁹ Auch Heinrich von Gent, der an der alten Funktion festhalten möchte, hat keine Bedenken, von den Gegenstimmen zu berichten, vgl. L. Hödl: *Neue Nachrichten*, 184.

¹⁷⁰ Vgl. dazu etwa L. Hödl: „*Articulus fidei*“. *Eine begriffsgeschichtliche Arbeit*. In: *Einsicht und Glaube*. (Festschrift für G. Söhngen, hg. von J. Ratzinger u. H. Fries). Freiburg i. B. 1962. S. 358—376. — K. J. Becker: „*Articulus fidei*“ (1150—1230). *Von der Einführung des Wortes bis zu den Definitionen Philipps des Kanzlers*. In: *Gregorianum* 54 (1973) 517—569.

¹⁷¹ Dazu vgl. insbes. A. Borst: *Krise und Reform der Universitäten im frühen 14. Jh.* In: *Mediævalia Bohemica* 3 (1970) 123—147. (auch in: *Konstanzer Blätter für Hochschulfragen* H. 30 [1971] 47—62).

kommission bestellen konnte, wen er wollte; und er wählte in den uns bekannten Fällen zwar meist mehr oder minder ausgewiesene Fachleute, niemals aber ausschließlich Fachleute aus Paris aus. Insofern löst der monarchische Papst des 14. Jhds. auch auf diesem Gebiet der Lehrzuchtverfahren als Erbe der Entwicklung des 13. Jhds. die älteren, stärker korporativen Strukturen in der Kirche ab. Um die gleiche Zeit, seit den 80er Jahren des 13. Jhds., hat der Gedanke der päpstlichen Unfehlbarkeit — in paradoxer Verschränkung mit der Entfaltung des Souveränitätsanspruchs — zuerst unter franziskanischen Theologen, dann bei anderen Bettelordenstheologen an Boden gewonnen¹⁷².

Hier muß ich der Versuchung widerstehen, diese Entwicklungen weiter zu verfolgen und vor allem, sie zu belegen. Ein einziger Hinweis sei noch gestattet. Bonifaz VIII., der so manche Tendenz seiner Zeit kantig und extrem zum Ausdruck brachte, hat, noch als Kardinallegat auf einer französischen Nationalsynode in Paris 1290, den stolzen Theologiemagistern mit herrischem Hohn demonstriert, was die Stunde geschlagen hatte¹⁷³. Als der Kardinallegat auf der Nationalsynode selbst und einer anschließenden Sonderversammlung des Pariser Klerus jede Diskussion über die theologische Berechtigung der päpstlichen Beichtprivilegienpolitik für die Bettelorden unter Hinweis auf die definitive Entscheidung der „Romana curia“ verhinderte, hat der Magister Heinrich von Gent das alte Magistergremium zu aktivieren versucht. Es sollte gegen den Legaten Front machen: „cum liceat nobis de evangelio disputare, cur non de privilegio?“ Der Kardinal aber zitierte daraufhin zwei mendikanische Magister zu sich und beauftragte sie, Heinrich „ab officio lectionis“ zu suspendieren. „Quod et factum fuit“. Der Versuch eines selbstbewußten Theologen, ein theologisches Gutachten zu erarbeiten, wird von dem Legaten ohne jede korporative Rückendeckung durch Suspension bestraft. Und als dann am folgenden Tag eine Gruppe von Magistern der Theologie, der Artes und der anderen Fakultäten, also offenbar eine Abordnung der ganzen Universität, beim Kardinal für ihren Kollegen intervenieren will, soll Benedikt eine lange schneidende Ansprache gehalten haben, von der hier nur der Schluß zitiert sei: „Ihr sollt über

¹⁷² Das zeigt B. Tierney: *Origins of Papal Infallibility. 1150—1350. A Study on the Concepts of Infallibility, Sovereignty and Tradition in the Middle Ages.* (Studies in the History of Christian Thought. 6). Leiden 1972.

¹⁷³ Ich folge hier dem Bericht eines Zeitgenossen, den H. Finke bei Jakob von Soest O. P. entdeckt hat. Zuletzt in: H. Finke: *Aus den Tagen Bonifaz' VIII., Funde und Forschungen.* (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen. 2). Münster 1902 [Neudruck Roma 1964]. S. III—VII. (Die Rede Benedikts S. VI sq., das Zitat S. VII). Vgl. *ibid.* S. 17 ff. Zu Jakob vgl. etwa die Diss. des Finke-Schülers J. H. Beckmann: *Studien zum Leben und literarischen Nachlaß Jakobs von Soest O. P. (1360—1440).* (Quellen u. Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland. 25) Leipzig 1929. Bes. S. 115 f. (zu unserem Text), S. 13 ff. (zur Biographie), S. 76 ff., 98 f., 104 f., 120 f. (zur kompilatorischen Methode).

nutzbringende Fragen disputieren, und stattdessen nehmt ihr euch phantastische und gotteslästerliche Themen vor... Ich habe eure Gründe gehört, und die sind auch wahr, aber eure Gründe sind leicht aufzulösen. Denn dies ist ihre Lösung: Wir befehlen kraft des schuldigen Gehorsams bei Strafe der Amtsenthebung und des Pfründenverlustes, daß kein Magister künftig noch über das Privileg predigt, disputiert oder im Geheimen oder öffentlich darüber seine Meinung erklärt. Das Privileg der Bettelmönche soll in Kraft bleiben, und wer irgendwelche Zweifel hat, der bitte den Papst um Erläuterung. Wahrlich, ich sage euch [Luc. 21.3], bevor die römische Kurie den Bettelbrüdern dieses Privileg entzöge, würde sie eher die Pariser Universität vernichten.“

Der Berichterstatter formuliert die Wirkung dieser Rede, die deutlich machte, wo damals und wo künftig nach Meinung des Kardinals die Kompetenz in Lehrstreitigkeiten zu suchen sei, in einem knappen Satz: „Et universitas magistrorum, inclinatis capitibus, accepta benedictione, rediit ad propria.“ „Und die Abordnung der Professoren senkte den Kopf, nahm den apostolischen Segen entgegen, und ging nach Hause.“

WILLIAM J. HOYE (Mainz):	
Gotteserkenntnis per essentiam im 13. Jahrhundert	269
EDOUARD-HENRI WÉBER O. P. (Paris):	
Les discussions de 1270 à l'université de Paris et leur influence sur la pensée philosophique de S. Thomas d'Aquin	285
ALBERT ZIMMERMANN (Köln):	
„Mundus est aeternus“. — Zur Auslegung dieser These bei Bona- ventura und Thomas von Aquin	317
JERZY B. KOROLEC (Varsovie):	
L'Éthique à Nicomaque et le problème du libre arbitre à la lumière des Commentaires parisiens du XIIIe siècle et la philo- sophie de la liberté de Jean Buridan	331
SOPHIE WŁODEK (Cracovie):	
La génération des êtres naturels dans l'interprétation de Thomas Sutton	349
JEANNINE QUILLET (Paris):	
Brèves remarques sur les <i>Questiones super Metaphysice Libros</i> I—VI (Codex Fesulano 161 f ^o 1ra—41va) et leurs relations avec l'aristotelisme hétérodoxe	361
Namenregister	387

